Bibl. Mont.
4752

4752 Bibl.Mont

<36632033650015 S

<36632033650015

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber
Staats-
und
National-Wohlstand.

Oder

Wie können Staats-Schulden mit Erleichterung der Nation, und andern großen Vortheilen für dieselben, in kürzester Zeit abgetragen,

und

Wie können Erhöhung und Sicherung des Preises der Ur-Produkte, als Vorbedingung jedes dauerhaften Aufschwungs der Industrie und des Kommerzes erzielt werden?

von

Max Daniel v. Tausch.

München, 1827.
Joseph Lindauer'sche Buchhandlung
(C. T. Fr. Sauer.)

Ueber

Staats-

und

National-Wohlstand.

Oder

unsern großen Vorarbeiten für Reformen, in Hinsicht der Zeit, [illegible]

vorgetragen,

Wie können Erhebung [illegible]

[illegible]

von

Max Daniel v. Hanisch.

München, 182.

Joseph Lindauer'sche Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Wenn, was wohl nicht zu läugnen ist, der Staats- und National-Wohlstand in Wechselwirkung stehen, so unterliegt es dennoch keinem Zweifel, daß das Blühen beider nicht unbedingt hieraus folge, denn es kann der Staat einen gewissen äußern Wohlstand haben, ohne gerade dieses von der Nation sagen zu können, und umgekehrt. Allein ganz anders verhält es sich mit dem reelen Zustand des erstern, wenn er nicht auf letztern gegründet ist, da ist er nur ephemer, und kann also unmöglich die wohlthätigen Folgen haben, die aus der wirklichen Verbindung beider entstehen. Darum sollte die Staats-Verwaltung vor allem trachten, den National-Wohlstand zu erhöhen, weil hieraus auch jener des Staats folgen muß.

Ueber die Mittel hiezu, als angemessene Verminderung der Staats-Lasten, und Aufschwung der National-Produktion, liefern nun die hier folgende zwey Abhandlungen einige Materialien; und ob schon

dieselben nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, auch viel früher schon verfertigt waren, so veranlaßten mich doch besondere Verhältnisse, dieselbe für den Druck auszuarbeiten, und somit der öffentlichen Beurtheilung zu übergeben. Im erstern Auffsatze suchte ich nämlich jene Art auszumitteln, welche die Tilgung der Staatsschulden am vortheilhaftesten für alle Theile auszuführen gestatten würde; und habe ich auch dazu ein Mittel empfohlen, das Vielen ein Stein des Anstoßes seyn dürfte, so bin ich doch lebhaft überzeugt, daß dessen Anwendung nach meinem Vorschlage, und im Verhältniß, wie ich es wirklich bey der Bayerischen Staatsschuld benutzte, mit Berücksichtigung der vielen, nur allein hiedurch erreichbaren Vortheile, selbst seine heftigsten Gegner von dessen Nutzen überzeugen wird.

Im zweyten bemühte ich mich jene Hindernisse zu beseitigen, welche den Aufschwung der Urproduktion, zum Nachtheil des National-Wohlstandes, hemmen; um sodann in Verbindung mit den aus meinem Schuldentilgungs-Plan zu diesem Zwecke reservirten Mitteln, der Urproduktion jenen Zentralpunkt zu schaffen, in dessen Mangel Graf v. Soden*)

---

*) In dessen National-Oekonomie 2. Theil Seite 285.

die Quelle des verkannten National-Interesse findet. Ist mir dieses gelungen, so wäre auch die Bahn gebrochen, um die Urproduktion wieder auf den naturgemäßen Standpunkt zu heben, von welchem sie der Regulatur der Preise würde, und nicht gezwungen wäre, zur kümmerlichen Fristung ihres Bestehens, die Erzeugnisse um jeden Preis gleichsam wegzuschleudern.

Zugleich habe ich auch die Vortheile berührt, welche sich hiedurch für die Staats-Renten-Verwaltung und Verrechnung ergeben würden.

Sind übrigens meine Vorschläge nach der Ansicht vorurtheilsfreier Sachverständiger meinem vorgefaßten Zweck nicht entsprechend, so dienen sie vielleicht, da eine Idee die Mutter der andern ist, doch zur Ausmittlung besserer Vorschläge, und geben mir sodann die Beruhigung, daß meine Bemühungen für diesen so hochwichtigen Gegenstand nicht nutzlos waren.

München im Juny 1827.

Erste Abhandlung.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Betrachtungen über die Staats-Schulden und deren Tilgungs-Mittel.

§. 1.

Es ist eine durch die Geschichte des Finanz-Wesens begründete Erfahrung, daß Anstrengungen über die gewöhnlichen Kräfte der Staaten, zu ungewöhnlichen Hilfsmitteln verleiten, deren Zurückführung in die gewöhnlichen, der Natur angemessenen Schranken mit vielen Schwierigkeiten, öfters sogar mit großen Opfern, verbunden ist.

Die hiedurch entstehende Staatsschuld, sie mag nun mittel- oder unmittelbar zum Nutzen der Nation kontrahirt worden seyn, hat immer den Nachtheil, daß sie schon zur Bestreitung der Zinsen einen Theil des jährlichen Staats-Einkommens verzehrt, und so denselben nöthigt, diesen Abgang durch andere Mittel zu ersetzen, also die gewöhnlichen stetigen Einnahmsquellen zu vermehren; ein Zustand der immer bedenklich ist, weil dessen Nach-

haltigkeit nicht verbürgt werden kann. Sollten aber auch die gewöhnlichen Staatsmittel sowohl zur Zinszahlung als auch zur succesiven Abtragung der Staatsschuld eine angemessene Summe jährlich abgeben können, so wirkt dieses doch auch in der Art nachtheilig, als dieser Betrag durch Nachlaß an den Staatsgefällen, vortheilhaft zur Erhöhung der Gesamt-Industrie hätte verwendet werden können.

§. 2.

Selbst die Gattung der Staatsschuld ist hier zu berücksichtigen, denn ist sie fundirt und hängt demnach ihre Rückzahlung vom Staat allein ab, so hat derselbe vorläufig nur für die richtige Zahlung der Interessen zu sorgen, und kann die Kapitals Abzahlung nach Maasgabe seiner finanziellen Kräfte einrichten; ist aber ein Theil derselben schwebend, nämlich auch von Kreditor aufkündbar, so tritt noch der nachtheilige Umstand mit ein, daß immer ein gewisses, der Masse dieser Schuldgattung entsprechendes Kapital bereit liegen müsse, um die aufgekündeten Theile, zur Sicherung des Kredits, zur gehörigen Zeit abtragen zu können, deßhalb dem Staat auch die Zinsen dieses ruhenden Vorrathskapitals, noch zur Last fallen.

Allein dieses ist der geringste Nachtheil einer solchen schwebenden Schuld, der allenfalls noch durch den Zinsgewinn, an hiedurch abbezahlten höher verzinslichen Kapitalien wieder gedeckt werden könnte; aber tiefer eingreifend und durchaus nicht unschädlich zu machen, sind folgende zwey Nachtheile:

1. Schwebt ein Staat, der eine beträchtliche Quantität solcher Schulden hat in Gefahr, durch die geringste Wolke am politischen Horizonte, plötzlich von allen Seiten diese Kapitalien aufgekündet zu sehen; und da

ihm sodann auf diese Art schwerlich neue Kapitalien zugebracht werden dürften, so werden ihm also auch die Mittel zur Rückzahlung fehlen, welches seinen Kredit nicht nur erschüttert, sondern untergräbt. Gelingt es ihm aber dennoch neue Kapitalien zu erlangen, so kann dieses nur in Verbindung mit solchen Opfern seyn, welche die etwaigen frühern Vortheile durch Zinsgewinn bedeutend überwiegen.

2. Der zweite und noch viel wichtigere Nachtheil ist aber der, daß eine solche schwebende Schuld alle disponible Gelder der Staats-Bürger an sich zieht, weil die kostenfreye Anlegung bis zu den kleinsten Kapitaltheilen, und so lange kein Unwetter droht, die sehr leichte Wiedererhebung am lockendsten ist, wodurch also nicht nur den Staatsbürgern diese Gelder entzogen, sondern selbst deren Kredit, sohin auch die Mittel zum Betrieb, ohne von industriellen Unternehmungen zu sprechen, geschwächt wird. Nur ein solcher Umstand kann das Phänomen herbeiführen, daß bey großem Geldvorrath und geringen Zinsen, dennoch die Nation arm zu ihrem Betrieb sey.

§. 3.

Würde mich eine nähere Auseinandersetzung der hiedurch entstehenden Nachtheile nicht zu weit von meinem eigentlichen Zwecke ableiten, so könnte ich leicht darthun, wie sehr dieses in alle Verhältnisse der Staatsbürger schädlich einwirke, ohne dem Staat selbst einen reelen Nutzen zu bringen. Ich begnüge mich demnach nur mit der allgemeinen Berührung der Nachtheile einer Staatsschuld, und dem daraus folgenden Streben, sich eines so unnatürlichen Zustandes baldmöglichst zu entledigen; wo übrigens erstere um so bedeutender sind, und zu letzterm dringend auffordern, wenn die Verhältnisse so ungünstig waren, daß der hiedurch veranlaßte Schuldenstand, schon

einen bedeutenden Theil des jährlichen Staats-Einkommens in Anspruch nähme, um sich desselben nach und nach zu entledigen. In diesem Falle lehrt die Erfahrung abermals, daß dieser Zweck ohne Anwendung anderer Mittel, nicht erreicht werden konnte, selbst wenn das hiezu nöthige Streben, auf eine so geraume Zeit vorausgesetzt werden dürfte, weil theils nachtheilig einwirkende äußere Verhältnisse, theils die nachlassenden innere Kräfte, die Ausdauer unmöglich machen. Um nun diese Mittel einiger Massen berühren zu können, finde ich nöthig, über das allgemeine Tausch- und Tilgungs-Mittel, nämlich das Geld, einige Bemerkungen vorauszuschicken.

§. 4.

Wenn wir den Kreislauf des Geldes betrachten, so zeigen sich uns 2 Hauptströmungen, nämlich:

1. eine innere im Staate selbst.
2. eine äußere nach und von den übrigen Staaten.

Ist in einem Staat zu beiden Zwecken nur einerlei Geld in Anwendung, so ist dieß ein Beweis, daß dasselbe ein dem allgemeinen Tauschwerth gleichkommenden innern Gehalt habe. So wie aber die Eingangs berührten Verhältnisse einen Staat veranlassen, in seinem Geldwesen eine Veränderung vorzunehmen; so bildet sich gleich eine Ausscheidung für den innern und äußern Kreislauf, indem die andern Staaten nur dann diese Veränderung anerkennen und derselben Eingang gestatten, wenn das Interesse ihrer Staatsbürger hiedurch nicht benachtheiligt wird.

§. 5.

Jede Veränderung die nun mit dem Geld vorgenommen werden kann, ist ihrer Natur nach doppelt, nämlich:

1. in qualitatifer,
2. in quantitatifer Beziehung.

Durch erstere wird der innere Gehalt des Geldes gemindert oder verschlechtert, durch letztere die Masse des vom Staat in Umlauf gesetzten Geldes entweder scheinbar, oder wirklich vermehrt; scheinbar mittels Erhöhung des Nennwerthes, wirklich durch absolute Vermehrung des zirkulierenden Geldes, welche sich nun entweder durch die Minderung des Korns beim Metallgeld, oder durch Anwendung eines Kreditgeldes ergiebt. Nur die nähern Verhältnisse dieser Einwirkungs-Arten können allein bestimmen, ob sie sich auf den innern Kreislauf beschränken müssen, oder ob sie auch im äußern angenommen werden. Denn so kann z. B. ein Staat die andern durch Anwendung der erstern Art einige Zeit übervortheilen, indem er sein im innern Gehalte verschlechtertes Geld denselben zuführt, allein von Dauer kann dieses nicht seyn; während die Anwendung eines Kredit-Geldes sich lange im äußern Kreislauf erhalten kann, wenn nur Vertrauen in die Regierung dieses Staats vorhanden ist, und selbst dieses Kreditgeld noch besondere Vortheile dem Besitzer gewährt.

§. 6.

Die Geschichte des Geldwesens zeigt uns die Anwendung jeder Art dieser Geldveränderungen in allerlei Gestaltungen, und nur dem Streben der Staaten, ihre Schulden abzutragen, haben wir es zuzuschreiben, daß die anfänglich nach dem Gewicht des enthaltenden Metalls benannten Grundmünzen, mit Abnahme desselben verschwanden, und gegenwärtig nur noch Ideal-Münzen sind, oder solchen Platz machten.

Allein nicht als eine Erfindung neuerer Zeiten ist diese Veränderung im Korn der Münzen anzusehen, denn schon die Römer haben nach dem ersten punischen Kriege das Gewicht des As von 12 auf 2 Unzen Kupfer, so-

dann während dem 2ten punischen Krieg auf eine, und endlich gar auf eine halbe Unze Kupfer reduzirt, wodurch also mit dem 24sten Theil Kupfer, die nämliche Zahlung geschah, folglich die nämliche Schuld mit dem 24sten Theil des anfänglich erhaltenen Geldes, abgetragen werden konnte.

Diesem Beyspiele ahmten in ähnlichen Fällen später alle Regierungen nach, ja in England wurden sogar unter Heinrich VIII. gleichzeitig der Nominal-Werth erhöht und das Korn verschlechtert.

In Frankreich wurde selbst noch im Jahr 1716 unter Ludwig XV. der Louisd'or von 16 auf 20 Livres gesetzt.

Auch in Deutschland unterlag die Ausmünzung der Mark feinen Silbers*) und Goldes verschiedenen Modifikationen, die denn auch eine sehr große Verschiedenheit in dem Münzfuß der Staaten herbeiführte, und deßwegen immer eine Ausgleichung oder eigentlich eine Reduktion derselben nothwendig macht. Es ist zwar seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Konventions- oder Zwanzig-Guldenfuß eingeführt, nud größtentheils in Deutschland angenommen, allein es wurde nicht nur bald darauf der Nennwerth der nach diesem Fuß geprägten Münzen, nach dem idealen Vierundzwanzig Guldenfuß erhöht, sondern auch dessen Anwendung nur bei den größern Münzsorten beobachtet, indem das Korn der Kleinern, oder der sogenannten Scheidemünzen geringhaltiger ist, um hiedurch die Menge der Landesmünze zu vermehren, die jedoch auch wegen ihrer geringern Güte

*) So war z. B. im Jahr 1325 ein Gulden der dritte Theil einer Mark Silbers, nun ist er der 24ste Theil.

nur in demselben als Tausch- und Ausgleichungs-Mittel dient.

§. 7.

Nebst dieser Metallmünze haben die Regierungen öfters auch die oben schon erwähnte andere Münzgattung, nämlich die Kreditmünze in Anwendung gebracht; die zwar auch den wesentlichen Karakter der Münze, das Gepräge hat, deren Gehalt aber durch das Vertrauen in den Willen der Regierung, die desfallsigen Stipulationen zu halten, und durch das Zutrauen in die Kräfte der Nation, hierin aushalten zu können, immer mehr bedingt ist, als es selbst bei der idealsten Metallmünze der Fall sein kann.

Nicht nur die neueste Zeit giebt uns Beyspiele von deren Anwendung, sondern schon im Mittel-Alter wurde zu diesem Hilfsmittel seine Zuflucht genommen, um theils den Mangel an Metallmünze zu ersetzen, theils deren weitern Verschlechterung vorzubeugen.

So verschiedenartig übrigens die Namen dieses Kreditgeldes sind, so verschiedenartig ist der Gang seines Kredits, so wie dessen Einwirkung auf das allgemeine Staats- und das Privat-Vermögen; indem wir Beyspiele vom größten Nutzen für beyde, zugleich aber auch wieder andere haben, wo es größtentheils nicht nur äusserst nachtheilig auf Letzteres, sondern auch nicht einmal vortheilhaft auf Ersteres einwirkte.

Allein es wäre ein voreiliger Trugschluß, wenn wir diese Folgen seinem Gebrauch zuschreiben wollten, da uns die Erfahrung deutlich belehrt, daß sie nur durch dessen Mißbrauch herbeigeführt wurden. Selbst bey seinem Mißbrauch hat es das Vortheilhafte gegen die Veränderungen im Schrot und Korn der Metallmünze, daß er

nur momentan einwirkt, während dieser ständig bleibt; indem Kreditgeld nur ein momentanes Hilfsmittel seyn kann, das Metallgeld dagegen bei seinem verschlechterten Gehalt, als ständiges Ausgleichungsmittel verbleibt.

§. 8.

Wie übrigens von den Vortheilen dieses Kreditgeldes Nutzen zu ziehen, zugleich aber jeder mögliche Nachtheil zu entfernen sey: dieß will ich näher aus einander zu setzen, und selbst diese Nachtheile gehörig zu beleuchten, versuchen.

Die Vortheile, welche die Ausgabe eines solchen Kreditgeldes, zur sichern und schnellern Abtragung der Staatsschuld unmittelbar herbeyführt, sind:

1.) wird hiedurch der Privat-Kredit nicht sowohl gesteigert als vielmehr begründet, weil die Staatsschuld nicht mehr die Kapitalien so anzieht, besonders wenn dieses selbst in den kleinsten Quoten, wie ich anfänglich schon erwähnte, geschehen konnte;

2.) wird hiedurch die Verwendung des Geldes zur Erhöhung der Produktion, so wie dessen lebhaftere Zirkulation herbeigeführt, und durch beide auf Erhöhung des National Wohlstandes gewirkt;

3.) wird durch die hiedurch vermehrte Schuldenabzahlung der jährliche Zinsbedarf bedeutend geringer, also der Tilgungsfond an sich, und ohne weitere Belästigung des Landes, jährlich bedeutender erhöht, als dieses sonst geschehen wäre, endlich sind

4.) hiedurch noch bedeutende Mittel zum Aufschwung des National-Wohlstandes zu erlangen, deren Verwendung ich später und vorzüglich in meiner zweyten Abhandlung näher angeben werde.

§. 9.

Die Bedingungen, unter welchen allein die Ausgabe eines Kredit-Geldes diese Vortheile zu erreichen, und die etwaigen Nachtheile zu beseitigen, nach meiner Ansicht möglich machte, sind folgende:

1. muß die Masse des auszugebenden Kreditgeldes dem innern Verkehr und der Wahrscheinlichkeit es in's Ausland zu bringen, angemessen seyn,

2. sollte dasselbe einen durch den Staat verbürgten realen Werth besitzen, der zwar nicht durch seine Qualität, sondern allein durch seine hypothekarische Sicherheit bezeichnet würde.

3. Soll dessen Ausgabe nicht plötzlich, sondern in mehrern Jahren vertheilt, erfolgen; ob dieses übrigens durch verhältnißmäßige Beigabe statt baar Geld zu den verschiedenen hieher gehörigen Zahlungen, oder gegen Einziehung des Metallgeldes geschehen soll, ist als gleich resultierend hier nicht zu berücksichtigen, indem nur die Verhältnisse näher bestimmen können, welches vorzuziehen sey; zu berücksichtigen ist jedoch hiebei, daß

4. der Staat es nicht zur Erfüllung seiner aus Verträgen hervorgehenden Verbindlichkeiten, als Kapitals- und Zins-Zahlungen, sondern nur allein theilweise zur Bestreitung seiner übrigen jährlichen Ausgaben verwenden dürfe, indem sodann das hiedurch ersparte Metallgeld zu erstern genommen wird.

5. Desgleichen soll auch kein Staatsbürger bei Kapitalsabtragungen und Zinszahlungen zur Annahme dieses Kreditgeldes durch einen andern gezwungen werden können.

6. Da dasselbe demnach lediglich zum gewöhnlichen

Verkehr bestimmt ist, so soll es sich doch nicht bis in den kleinen Tagsverkehr erstrecken, sondern mit dem Vortheil eines größern Nominalwerths, eine obiges ausschliessende angemessene Theilung in sich vereinigen.

7. Damit übrigens dieses Kreditgeld sich stets mit dem Metallgelde wenigstens im gleichen Preis erhalte, soll es:

a. nicht nur bei einer gewißen Gattung Abgaben an den Staat, verhältnißmäßig beigegeben werden dürfen, sondern auch von einer eigens bestellten Diskonto-Kasse *), jedoch nur nach dem Nominalwerth **) angenommen; so wie auch

b. selbst vom Staate mit bedeutendem Agio *) und angemessenen Prämien, eine bestimmte Quantität jährlich wieder eingelößt, und deßwegen

c. nicht lange im Verkehr belassen, sondern durch Auswechslung diese Aussicht zum Gewinn so oft als möglich, sohin dessen jedesmaliger Besitz wünschenswerth gemacht, endlich

d. vollständige Garantie über die unabänderlich bestimmte Einlösungszeit gegeben, dasselbe daher als nicht zu protestirender Staatswechsel betrachtet werden.

§ 10.

Damit aber gleiches Interesse an allem im Kurs befindlichen Kreditgeld sich ergebe, so wären wegen der Einlösung allenfalls folgende Bestimmungen festzusetzen:

---

*) Die Fonds zu beiden Zwecken würden durch die Kreditgeld Ausgabe selbst gebildet.

**) Der Diskonto ergäbe sich demnach nur durch Abtretung des treffenden Agio und des möglichen Prämien Gewinns.

1. Die Ausgabe dieses Kreditgeldes resp. dieser Staatswechsel geschieht nach Serien, von denen eine bestimmte Anzahl, jedesmal eine Million betragen;

2. die Einlösung soll zwar einen gewißen Kursus beobachten, so daß nach Verlauf von einer Anzahl z. B. 6 Jahren, keine Serie der frühern gleichen Periode mehr im Kurs seyn darf, sondern so lange dieses nöthig ist, eine periodenweise Umwechslung statt finde; jedoch nicht voraus bestimmt, sondern dem Loos überlassen seyn, welche Serien in dem Ziklus der sechs Jahre jedesmal zur Einlösung kämen;

3. Aus gleicher Ursache müßte auch eine durchlaufende Einlösung bei den ausgegebenen Serien der laufenden Periode, auf gleiche Art statt finden, und endlich

4. Die Agio-Vergütung für beide Einlösungen in der Art festgesetzt werden, daß nicht nur alle Staatswechsel im Verhältniß der kursirenden Jahre höhere Prozente erhielten, sondern selbst im nämlichen Jahre ein klassenweises Steigen hiebei statt fände. Das Loos hätte sodann deren Bezug, so wie auch jenen der, für jedes Jahr in angemessener Anzahl und Größe bestimmten Prämien zu entscheiden.

§ 11.

Die Nachtheile nun, welche die Anwendung eines Kreditgeldes herbeiführen soll, sind folgende:

1. Zeige es einen Mangel an Kredit,
2. verdränge es das Metallgeld aus dem Lande, und
3. verursache dessen unausbleibliches Sinken unter Pari, eine Preiserhöhung aller Bedürfnisse.

ad 1. Kann ich mich nicht mit der Idee vertraut machen, daß ein auf Kredit gegründetes Mittel

einen Mangel an solchem andeuten soll, ich glaube vielmehr, daß das gegenseitige Vertrauen der Regierung und der Nation, als unbedingte Grundlage des Kreditgeldes, den Kredit im Inn= und Ausland eher heben, als schwächen müsse.

Die Anwendung dieses Mittels soll ja nur dazu dienen, den unnatürlichen Zustand einer Schuldenmasse zu heben, um so jeder gefährlichen Folge für die Finanz=Verhältnisse eines Staates vorzubeugen; sodann aber insbesondere demselben es möglich zu machen, sowohl schon während dieser Periode als vorzüglich nach Erreichung des Ziels, kräftigst zur Emporbringung aller Zweige der Staatswirthschaft mitwirken zu können. Ist denn das Streben nach Vortheilen in seinen finanziellen Verhältnissen zugleich ein Beweis von deren Zerrüttung, oder ist es nur denen erlaubt auf erstere zu denken, bei welchen letzteres wirklich der Fall ist?

Weit entfernt hier absprechend urtheilen zu wollen, finde ich es dennoch erhabener für eine Regierung, dem allgemeinen Vorurtheil entgegen, aus freiem und festen Willen, den Entschluß zur bald möglichsten Abwälzung einer sie selbst und die Nation so drückenden Last, ohne Beeinträchtigung irgend eines Theils, zu fassen; als unbedingt dem einmal eingeschlagenen Weg, blos aus der Ursache zu folgen, weil es so herkömmlich, oder den gewöhnlichen Begriffen gemäß ist. Die Regel ist für die gewöhnlichen Verhältnisse, in ungewöhnlichen muß man aber auch zeitgemäß von derselben abzuweichen wissen, wenn man große Zwecke erreichen will.

Auch eine Nation, die ihren wahren Vortheil erkennt, muß es ihrer Regierung mit Dank anerkennen, und mit wahrem nationalen Zusammenwir=

ken den Zweck erreichen helfen, der so wohlthätige Folgen hat, und in vielerlei Beziehungen noch haben muß, wenn hiedurch dem Besorgniß wegen hinreichendem Auskommen in dem Staatshaushalt begegnet, und also nicht mehr das stete Augenmerk des Finanz Kalkuls dahin gehen muß, zu obigem Zweck alles Nehmensfähige, auch wirklich zu nehmen; ja, wenn es demselben sogar möglich wird, dahin zu geben, wo es Noth thut.

Wer wird nun, wenn diese Verhältnisse eintreten, hier Finanz-Verlegenheit oder Mangel an Kredit unterstellen, oder wer wird Zweifel in den Kredit einer Nation oder deren Regierung setzen, die so offenbaren Beweis in das Vertrauen derselben, und selbst des Auslandes ablegte, die sogar nach meinem Vorschlag das ausgegebne Kreditgeld selbst wieder mit Agio einlößt, unterdessen aber dessen Annahme al Pari bei den Staats-Kassen gestattet, und durch eine eigne Diskonto-Kasse jedem, der nur einigen Zweifel hegt, oder dem andere Verhältnisse es nöthig machen, eine unverkürzte Ablösung zugesteht, und endlich kein solches Kreditgeld ausgiebt, das nicht eine sichere Hypothek, die Seele alles Kredits, hätte?

Ich glaube jeder Besorgniß der Art hinlänglich begegnet zu haben, und gehe nun zum Einwurf:

ad 2. wegen Verdrängung des Metallgeldes, über.

Hier sind zwei Fälle möglich, die eine abgesonderte Erörterung bedingen, nämlich:

a. es befinde sich so viel Metallgeld im Lande als zu dessen Verkehr nothwendig, oder

b. es sey nicht so viel vorhanden.

Im ersten Falle kann selbst dessen Anwendung wieder

verschiedene Verhältnisse herbeiführen, denn wird es nicht zum Betrieb der Staatswirthschaft, sondern zu Geldspekulationen verwendet, so wird das Land trotz alles Geldvorrathes dennoch arm an solchem seyn, weil es gerade da fehlt, wo es fürs Ganze Nutzen bringend angewendet seyn sollte, folglich wird hier ein Kreditgeld, ohne Verdrängung des Metallgeldes mit gehörigem Maaß füglich bestehen können. Aber selbst in dem Falle, daß auch zum innern Betrieb von dem vorräthigen Metallgelde verwendet würde, wird die Kreirung eines solchen Kreditgeldes den Vortheil haben, daß es die Masse der Betriebsmittel erhöht, ohne diese dem äußern Verkehr zu entziehen, indem es selbst in einem Lande, wo die Ur- und industrielle Produktion einen sehr hohen Flor erreicht haben, immer neue Erwerbsquellen giebt, die nur dann Nutzen bringend ergriffen werden, wenn die gewöhnlichen, noch Mittel hiezu übrig lassen.

Sollte übrigens auch hiedurch ein Ueberschuß an Metallgeld sich ergeben, der sodann ins Ausland wanderte, so läßt sich doch vom Spekulations-Geiste jener, bei welchen es sich sammelte, erwarten; daß sie es mit Vortheil daselbst anwenden, ohne es für das Land für verloren zu geben.

Allein ich glaube fest behaupten zu dürfen, daß die Anwendung eines Kreditgeldes nach meinem Vorschlag, immer mehr Geld ins Land ziehen wird, als auf obige Art hinausgeht; weil die hiebei gegebene Aussicht auf sichern Gewinn eine Lockung ist, die um so mehr anzieht, da das denselben verbürgenden Kreditgeld dem Besitzer dessen Anwendung als Geld jeden Augenblick möglich macht, und doch jährlich eine große Quantität reinen

Gewinn abwirft. Daß übrigens im zweiten Falle an kein Verdrängen des Metallgeldes zu denken sei, ist eben so klar, als daß derjenige keines ausgeben kann, welcher keines besitzt; darum glaube ich auch in jeder Beziehung den Ungrund eines solchen Einwurfs erwiesen zu haben.

Der dritte Einwurf endlich, daß nämlich

Ad 3. Ein unausbleibliches Sinken unter Pari sohin eine Preiserhöhung aller Lebens-Bedürfnisse, entstehen müsse, wird wohl nach Beherzigung des Vorstehenden keiner besondern Widerlegung bedürfen. Denn eine jährliche doppelte Einlösung mit Agio, die eher ein Steigen über Pari, besonders gegen die Ziehungs-Termine veranlassen wird, und die Annahme al Pari vom Staat selbst, so wie die augenblicklich mögliche Umwechslung bei der Disconto-Kasse, müssen jedes Losreissen vom Werth des Metallgeldes verhindern; so wie bei diesem der Staat eine Scheidemünze von geringerm Korn ohne Nachtheil für den Verkehr ausgeben kann, so ist dieses um so eher bei dem nicht immer verbleibenden Kreditgelde zu erwarten, dem selbst noch seine weitern Vortheile, in Bezug auf leichte und wenig Kosten verursachende Versendung und Mitführung sehr zu statten kommen. Ja es könnte die Einlösung in verschiednen Terminen des Jahres geschehen, wenn zu besorgen wäre, daß nach erfolgter Verloosung, bis gegen die nächste, ein Sinken unter Pari sich ergäbe; so wie sich noch verschiedene, durch die nähern Verhältnisse allein erst ergebende Hilfsmittel anwenden ließen, die jedes Schwanken zu verhüten geeignet wären. Z. B.

1. Kontrakte mit in- und ausländischen Wechsel-

und Handels-Häuser wegen jederzeitiger Annahme von einer gewissen Summe Kreditgeldes al Pari, gegen eine aus dem Agio-Fond zu nehmende angemessene Vergütung; um so demselben auch Kredit im Auslande zu verschaffen.

2. Volle Erlage der Kaufs-Preise von den für Staat sich nicht gehörig brentirenden Domainen, in solchem Kreditgeld, durch welches sodann leicht der unbedeutende Entgang an der jährlichen Staats-Rente gedeckt werden kann ꝛc.

Allein ich will nun annehmen, daß aller dieser Mittel und Vorsorge ungeachtet, dennoch ein Sinken unter Pari zu besorgen stünde, weil der Handels-Stand, aus welch immer für einer Ursache, die Annahme al Pari ohne Preis-Erhöhung seiner Waaren verweigerte; so würde ich doch eher eine angemessene Erhöhung, als den Cours unter Pari, jedoch nur im äußersten Nothfalle, zugeben, weil ersteres weniger nachtheiligen Einfluß auf die finanziellen Verhältnisse der Staatsbürger, als dieses hätte, und solche Preissteigerungen, bei der einfachsten Erhöhung irgend einer Abgabe entstehen, folglich nichts ungewöhnliches sind.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen will ich nun versuchen, einen auf diesen Grundsätzen beruhenden Tilgungs-Plan für unsere Staats-Schuld zu entwerfen, und gehe deßwegen zu der andern Abtheilung dieses Aufsatzes über.

Zweite Abtheilung.

Anwendung dieses Kreditgeldes (Staatswechsel*) zur Tilgung der bayerischen Staats-Schuld.

§. 12.

Ich habe bereits in §. 8. die Vortheile angegeben, welche sowohl für die Schulden-Tilgung, als auch für den National-Wohlstand, durch Anwendung dieser Art Staatswechsel erzielt werden können; nunmehr will ich diese allgemeinen Angaben für den gegebnen Fall reguliren, und zugleich noch die besonders hier obwaltenden Verhältnisse berühren.

Die Bedingungen welche ich mir zur Erreichung dieses Zweckes setzte, sind folgende:

1. Soll jährlich an der Dotation eine halbe Million gespart,

2. die Zahlungen der Pensions-Amortisations-Kasse ohne neue Kapitals-Aufnahme geleistet, vielmehr

3. die ganze Staats-Schuld innerhalb 30 Jahren getilgt, und

4. gleich anfänglich ein Dispositions-Fond von 10 Millionen für National-Zwecke gebildet werden.

---

* Ich bleibe bei diesem Ausdruck, nicht sowohl um einen Unterschied, als vielmehr die Eigenschaft der unfehlbaren Einlösung in bestimmter Frist, auszudrücken.

Eine Erleichterung welche in der Gegenwart dargeboten wird, ist, wenn auch noch so klein, doch von wohlthätigen Folgen für die Unterthanen, und aufmunternder für dieselbe, als die Hoffnung zu einer größern, die später, und wahrscheinlich erst der folgenden Generation zu Theil werden dürfte; darum wäre die jährliche Ersparung von einer halben Million auch dann noch vortheilhaft, wenn hiedurch die ganze Tilgungs-Zeit verlängert würde.

Allein daß dieses der Fall nicht sei, ergiebt sich aus jeder einfachen Berechnung über die mögliche Tilgungs-Zeit unserer Staats-Schuld, indem diese unter den günstigsten Voraussetzungen nach dem gegenwärtigen Verfahren, zwischen 40 und 50 Jahre erforderte, sohin auch durch die, diese Zeit hindurch nöthige Dotation, der Nation einen Mehraufwand von 50 bis 60 Millionen veranlaßte.

Nebst dieser Ersparung, die sich theils nach und nach, theils durch die verkürzte Tilgungszeit ergäbe, wird aber insbesondere der Ad 4 bezeichnete Dispositions-Fond zum Aufschwung des National-Wohlstandes beitragen, indem durch denselben die Gründung jener Institute begünstigt wird, die ich in meiner zweiten Abhandlung ausführlich erörtern und zugleich zeigen werde, daß sie zur Erhöhung des National-Wohlstandes wesentlich mitwirken.

§. 13.

Wie übrigens diesen speziellen Bedingungen zu entsprechen sei, will ich sodann darthun, nachdem ich die nähern Verhältnisse dieser auszugebenden Staatswechsel, nach den in §. 9. aufgestellten allgemeinen Bedingungen festgestellt habe. Es soll nämlich:

Nach der ersten die auszugebende Quantität den

Verhältnissen angemessen seyn. Da nun früher schon zu gleichem Zweck ähnliche Staatspapiere, nämlich 6 Millionen unverzinsliche, und 12 Millionen verzinsliche Lotterie-Loose ausgegeben wurden, die Erfahrung also die Anwendung einer solchen Masse ohne irgend einen Nachtheil bewährte, so könnte dieselbe gleichfalls wieder auch für diese Staatswechsel bestimmt werden; allein, da zu der von mir angenommnen Tilgungszeit dieselbe Quantität nicht erforderlich ist, und ich so sehr als möglich die Masse beschränken möchte, so habe ich nur zwei Drittel derselben oder 12 Million angenommen.

Nach der zweiten Bedingung ist die ganze Masse hypothekarisch zu versichern, welches nach den verschiedenen Gebietstheilen, verhältnißmäßig auf den, in denselben liegenden Domainen geschehen müßte, um so dem Staatswechsel ein solides Unterpfand zu unterstellen, auf welches dessen Besitzer gleichsam die gerechtesten Ansprüche hat, und die nur durch dessen Einlösung wieder an den Staat zurückfallen. Hiedurch wäre zugleich auch der Antheil reguliert, der jedem solchen Gebietstheil von der allgemeinen Staats-Schuld zukomme.

Nach der dritten Bedingung soll die Ausgabe nur nach und nach statt finden. Ich habe desfalls in den ersten drei Jahren, wo ohnehin die Zuschüsse an die Pensions-Amortisations-Kasse zu ihrer Dotation am bedeutend'sten sind, und die Bildung des Dispositions-Fonds die größten Beträge in Anspruch nimmt, die im Kurs verbleibende Quantität Staatswechsel per Jahr auf 3 Milionen festgesetzt, die sodann noch verbleibende 3 Milionen aber auf die folgenden 2 Jahre vertheilt; so daß also erst nach Verfluß von 5 Jahren die ganze Masse der 12 Milionen ausgegeben wären.

Die Abgabe der desfalls, so wie nachher zur Um-

wechslung, jedes Jahr nöthigen Quantität Staatswechsel, hat durch die Schuldentilgungs-Anstalt an die Zentral-Staats-Kasse zu geschehen, welche sie an die übrigen Kassen vertheilt, und dagegen den baaren Betrag der Anstalt vergütet, indem sie denselben entweder an ihren Ausgaben, durch Beigabe der Staatswechsel, erspart, oder durch Einziehung der Gelder bei der Abgabe, sich verschafft. Die Normen, nach welchen jedes geschehen könnte, würden sich in zwei Abtheilungen, nämlich für bestimmte und für unbestimmte Bezüge aus den Staats-Kassen regulieren, ingleichen könnte auch die Größe nach Prozenten des Betrags oder nach Klassen bestimmt seyn, immer müßte sie aber dem Verhältniß der jährlich auszugebenden Masse und der ganzen Staats-Ausgabe entsprechen.

Uebrigens kann nur nach genauer Vergleichung dieser Ausgaben, erst die beste Art Abgabe dieser Staats-Wechsel ausgemittelt werden.

Die vierte und fünfte Bedingung erfordern, als allgemeine Sicherungs-Maßregeln für das Interesse der Staats-Bürger, keine besondere Berührung.

Die sechste Bedingung schreibt eine angemessene, jedoch nicht in den kleinern täglichen Verkehr eingreifende Abtheilung der Staats-Wechsel vor. Auch in der Beziehung glaube ich der Erfahrung mit den Lotterie-Loosen folgen, und demnach den kleinsten Betrag der Staats-Wechsel auf 10 fl. festsetzen zu müssen; nur in den höhern Beträgen wird es hier zweckdienlicher seyn, von der dort beliebten Zusammensetzung abzugehen, weil nach meinem Vorschlag die Agio-Vergütung nach Prozenten berechnet wird, welche bei der zehntheiligen Verbindung sich leichter und einfacher bestimmen läßt. Darum soll die nächst aufwärts folgende

Abtheilung der Staats-Wechsel gleich zu 100 fl. seyn, der dann nur noch eine zu 200 fl. folgen sollte. Wollte man jedoch noch höhere Beträge, so dürfte dieses nur durch Verbindung mehrerer von den 2 letztern Klassen, geschehen, wobei aber aus, in der Folge sich noch erklärenden Ursachen, die Bezeichnung der einzelnen, auf den zusammengesetzten Wechsel übertragen werden müßten. Hinsichtlich

Der siebenten Bedingung bemerke ich:

Ad a und b daß allenfalls bei den direkten Steuern eine theilweise Erlage gestattet, die Diskonto-Kasse aber mit 1½ Million so wie der Agio- und Prämien-Fond mit 3½ Millionen, aus dem Dispositions-Fond dotirt werden sollten; so daß eigentlich die durchlaufende Annahme bei den Diskonto- und Staats-Kassen 3 Millionen beträgt, wenn bei letztern eine gleiche Summe angenommen werden darf;

Ad c da die ganze Masse der ausgegebnen Staats-Wechsel 12 Million beträgt, so sollten in jeder Finanz-Periode die in der vorhergehenden ausgegebnen, sohin jedes Jahr 2 Million mit Agio und Prämien eingelößt werden, so daß kein Staats-Wechsel über diese Finanz-Periode hinaus im Cours seyn könne.

Ad d Hätten deßfalls die Stände des Reichs die Garantie zu übernehmen, und zur Bewahrung des allgemeinen Interesse darüber zu wachen, daß die Schulden-Tilgungs-Anstalt die gesamten Bestimmungen unabänderlich einhalte.

§. 14.

Nach den in §. 10. wegen dieser Einlösung festgesetzten Bestimmungen, ist nun folgendes zu bemerken:

Ad 1. Die daselbst berührten Serien sollen 1000 fl. betragen, so daß 1000 derselben zu einer Million gehören jede derselben aber:

1	Staats = Wechsel zu		. . .	200 fl.
3	= =	= 100 fl.	. .	300 =
50	= =	= 10 =	. .	500 =

enthalten.

Zur gehörigen Ausscheidung wären folgende Bezeichnungen nothwendig:

a. Die in jeder Periode auszugebende Staatswechsel werden mit Beisetzung dieser Periode, die Million enthalten, zu welcher sie gehören, als: Erste bis zwölfte Milion der ersten ꝛc. Finanz-Periode

b. sodann noch die Serie dieser Milion mit fortlaufenden Nummern von 1 bis 1000 in Zahlen und Worten; endlich

c. Den Betrag worauf sie lauten nebst der Reihenfolge in der Klasse, wenn dieselbe mehrere Stücke hat, gleichfalls in Worten und Zahlen, erstere mit arabischen letztere mit römischen Ziffern. z. B.

100 fl. Nro I bis III Hundert Gulden
Nro. Eins .... drey

10 fl. Nro. I bis X. Zehen Gulden
Nro. Eins .... Zehen.

Ad. 2. Die Einlösung soll durch das Loos in der Art bestimmt werden, daß von den zwölf Nummern, welche die Millionen der vorhergehenden Periode bezeichnen, im ersten Jahr der neuen Periode alle, in den folgenden aber nur die im Kurse verbliebenen, in ein Rad öffentlich eingelegt, und sodann die für das Jahr treffende zwey Nummern herausgehoben

werden. Die nun mit diesen bezeichnete Million Staatswechsel wird eingelößt.

Bemerkung. Nur anfänglich wird eine Numer aus dem Rad gehoben, und auch nur 9 in dasselbe gelegt, wie aus der später erläutert werdenden Tilgungs=Tabelle ersichtlich ist.

Ad 3 Da aber gemäß diesem Punkt auch für die laufende Periode eine Einlösung statt finden soll, welche auf die Tilgung durchaus keinen Einfluß hat, so bestimme ich zu diesem Zweck jährlich eine Million, die jedoch nur durchlaufend erscheint, nämlich mit Anfang eines jeden Jahrs mehr ausgegeben, jedoch am Ende desselben in der Art wieder eingelößt wird, daß von den in der laufenden Periode kursirenden Millionen, das Loos die einzüziehende bestimme, deren Nummer aber sogleich wieder bei der neuen Ausgabe ersetzt wird, um stets die für die Tilgung treffende Millionen im fortlaufenden Nummer, im Kurs zu haben.

Ad. 4. Die Agio= und Prämien=Bestimmung hängt nach diesem Punkte von den Jahren ab, welche der Staatswechsel im Kurs verbleibt, im Wesentlichen unterscheidet sich jedoch die Größe der Beträge nach der Periode, von welcher die Einlösung statt findet; denn natürlich müssen die für die verflossene Periode nach einem höhern Maasstab, als die der laufenden berechnet werden.

Diesem gemäß bestimme ich für die sechsjährige Einlösung aus der laufenden Periode, für Agio= und Prämien=Zahlung die Summe von 2 bis 4 Prozent der einzulösenden Million, so daß dieselbe im ersten Jahr mit zwei Prozent beginne, und je zwei Jahre um Ein Prozent steige.

Desgleichen für die Agio=und Prämien=Zahlung bei Einlösung aus der vorhergehenden Periode die Summe

von 5½ bis 13 Prozent der einzulösenden 1 oder 2 Millionen ꝛc., so daß dieselbe im ersten Jahr mit 5½ Prozent beginne, und in jedem folgenden um 1½ Prozent steige.

Bei jeder dieser Einlösungen bekommen übrigens die zur treffenden Million gehörigen Serien nicht einerlei Prozent Agio, sondern in aufsteigender Progression, wie dieses die beigefügte Tabelle auszeigt, und die durch das Loos in der Art bestimmt werden, daß aus einem Rad von den anfänglich in dasselbe gelegten 1000 Serien Numern, einer nach dem andern ausgehoben, und gleichzeitig aus einem andern Rad der treffende Prozent-Bezug genommen wird.

Nebst diesen Prozenten werden für jede der zwei Einlösungen, nicht nur drei Hauptprämien, um welche alle drei Klassen Staatswechsel gleichmäßig loosen, sondern noch für jede Klasse besondere Neben-Prämien gebildet, nämlich:

bei der eigentlichen Einlösung

a. für die	200 fl.	Wechsel	. 30	bis	80
b. „ „	100 „	„	. 50	—	200
c. „ „	10 „	„	. 500	—	1000

bei der durchlaufenden Einlösung

a. für die	200 fl.	Wechsel	. 10	bis	20
b. „ „	100 „	„	. 20	—	40
c. „ „	10 „	„	. 150	—	350

wie sie alle in besagter Tabelle speziell angegeben sind.

Nachdem durch das Loos die Haupt-Prämien auf die Klassen repartirt sind, werden sie mit den jeder zukommenden Nebenprämien für jede besonders, mittels drei Glücksräder so verloost, daß aus den ersten die Numer der Serie, aus dem zweiten die

Numer der Klasse, und aus dem dritten die zugehörige Prämie gehoben wird.

Bemerkung. Da bei dieser Ziehung nicht die gleich bezeichneten Serien der 2 Millionen die nämliche Prämie erhalten, so muß hier auch auf den Looszetteln die Million bezeichnet seyn, daher 2000 solcher Serien-Zettel ins Rad kommen. Bei der ersten Klasse, nämlich der 200 fl. Wechsel ist übrigens kein Klässennumer zu ziehen, weil jede Serie nur einen enthält, folglich deren Numer auch schon den Wechsel bezeichnet.

§ 15.

Damit nun diese nicht unbeträchtliche Agio- und Prämien-Beträge, welche nach dieser Tabelle:

in der ersten Einlösungs-Periode	70000 fl.
„ „ zweiten „ „	1,080000 fl.
„ „ dritten „ „	1,290000 fl.
„ „ vierten „ „	1,290000 fl.
„ „ fünften „ „	1,290000 fl.
u. „ „ sechsten „ „	985000 fl.
zusammen also	6,005000 fl.
erfodern, die noch durch besondere Provisionsgebühren pr. 50000 fl., welche in der zweiten bis einschließlich fünften Einlösungs-Periode nach § 11. ad 3 Punkt 1 bezahlt werden können, sohin um	200000 fl.
erhöht, und demnach der ganze Bedarf auf	6,205000 fl.

festgestellt wird, aus den zum Agio-Fond bestimmten 3½ Millionen bestritten werden können; muß die Schuldentilgungs-Anstalt, so wie die theilweise Erlage in den ersten Jahren erfolgt, ein gleich großes verzinsliches Kapital abtragen, und die hiedurch gewonnenen Zinsen zum Kapital, und die jährliche Agio- und Prämien-Summen dagegen von demselben abrechnen. Diese hierüber geführte Berechnung ergiebt dann, daß mit dem Aufhören der Kapitalstilgung gerade noch der Betrag übrig

bleibt, welcher in den zwei letzten Jahren zur Agio und Prämien-Zahlung erfoderlich ist, nur bemerke ich, daß ich den Zinsfuß für diesen Fond durchgehends zu 4% annahm.

§ 16

Nach Entwicklung aller auf das Tilgungsmittel Bezug habenden Verhältnisse, will ich die Tilgungsart selbst näher auseinander setzen, und deßwegen die zwei Hauptpunkte:

1tens Größe der Staats-Schuld, und

2tens Größe der von der Dotation verbleibenden Tilgungs-Quote (Annuität) aus den bekannten Angaben zu entwickeln suchen.

1tens, Größe der Staats-Schuld

a. der eigentlichen Tilgungs-Anstalt.

Nach den Stände-Versammlungen vom Jahre 1825 betrug am Schluß des Etats-Jahr $18\frac{24}{25}$ die gesammte Staats Schuld der Haupt- und der Untermain-Kreis-Tilgungs-Anstalt 110 Millionen, die jedoch nach den damaligen Beschlüssen, wegen dem in vier Jahresfristen von der Schuldentilgungs-Anstalt zu zahlenden Kreditvotums pr. 6 Millionen, sich nicht nur um diesen Betrag, sondern auch um den später dazu gekommenen Antheil an den Rheinpfälzischen Staats-Obligationen erhöht.

b. der Pensions-Amorisations-Kasse.

Dieser wurden nach gleichen Beschlüssen vom Jahr $18\frac{25}{26}$ anfangend sämmtliche Staats-Pensionen im Betrag von 5,237000 fl. übertragen, jedoch nur eine Dotation von 2,700000 fl. zugewiesen, und die Schuldentilgungs-Anstalt zugleich ermächtigt, in so lange als die jährlichen Pensionszahlungen diese Summe übersteigen, den Abgang durch Kapitals-Aufnahme zu decken, die sodann nebst den hierwegen erloffnen jährlich zu kapitalisirenden Zinsen, durch die später sich er-

gebenden Ueberschüsse an obiger Dotation, wieder abbezahlt werden sollten.

Da jedoch dieser Zuschuß sowohl, als der sich später zur Abtragung der wegen erstern zu machenden Schuld, ergebende Ueberschuß lediglich von den möglichen Pensions-Heimfällen abhängt; so will ich das bei den Stände-Verhandlungen schon berührte Verhältniß dieser Heimfälle annehmen, indem ich vorauszusetzen Ursache habe, daß der Herr Antragsteller *) diese Ansätze nach seinen frühern Erfahrungen, mit Berücksichtigung der hier einwirkenden Umstände, regulierte.

Derselbe nahm nämlich an,

daß im 1ten Jahr nur . . . 150,000 fl.
vom 2ten bis 7ten Jahr jährlich . . . 300000 „
vom 8ten bis 13ten jährlich . . . . 250000 „
sodann aber jährlich . . . . 200000 „
bis zu ihrer gänzlichen Erledigung, durch Heimfälle erspart würden.

Dieser Voraussetzung zufolge, ergäbe sich demnach zur Dotation folgender Zuschluß:

1) im Etatsjahr 18 25/26	. .	2,350000 fl.
2) „ „ „ „ 26/27	. .	2,050000 „
3) „ „ „ „ 27/28	. .	1,750000 „
4) „ „ „ „ 28/29	. .	1,450000 „
5) „ „ „ „ 29/30	. .	1,150000 „
6) „ „ „ „ 30/31	. .	850000 „
7) „ „ „ „ 31/32	. .	550000 „
8) „ „ „ „ 32/33	. .	300000 „
9) „ „ „ „ 33/34	. .	50000 „
10) vom „ „ 34/35 anfangend ein Ueberschluß von		200,000 fl.

*) Herr geheime Rath von Utzschneider in seinem, am 17. July 1825 über das Zollwesen abgegebenen Privat Votum (7. Beilag Band Seite 269.)

11) im Etatsjahr $18\frac{35}{36}$ „ 450,000 fl.
12) im Etatsjahr $18\frac{36}{37}$ . . 700,000 fl.
13) „ „ „ „ $\frac{37}{38}$ . . 950,000 fl.
und von da angefangen ein, mit jedem Jahr um 200000 fl. steigenden Ueberschuß, bis mit dem Etatsjahr $18\frac{46}{47}$ alle Pensions-Zahlungen aufhörten, und nun die ganze Dotation zur Tilgung der, etwa noch von den frühern Zuschüssen vorhandenen Schulden verwendet werden könnten.

Berücksichtiget man nun die in vorstehenden zwei Punkten entwickelten Verhältnisse, so ergiebt sich, daß nicht wohl der ganze Schuldenstand im voraus für jedes Jahr sich zuverläßig angeben lasse, jedoch können hiebei solche Annahmen statt finden, die der Wirklichkeit gewiß nahe kommen, und allerdings als Basis einer anzustellenden Berechnungen geeignet sind. Ich nehme daher vom Jahr $18\frac{28}{29}$, nämlich der zweiten Hälfte der gegenwärtigen zweiten Finanz-Periode, als dem Zeitpunkt meiner beginnenden Schuldentilgnng, deren Stand zu 120 Millionen an, so daß also hierunter jede schon berührte Vermehrung nebst den für die Pensions-Amortisations-Kasse bis dahin benöthigten Zuschüsse, so wie die bis dahin treffende Abzahlungen begriffen sind. Sollte ich auch um einige Millionen zu wenig haben, so würde ich lieber die Tilgungszeit um ein Jahr verlängern, als die Masse der Staatswechsel vermehren; weil dieses ohne deren bedeutende Vermehrung von wenigstens 3 Millionen, zugleich eine Erhöhung der Dotation, oder eigentlich die Beybehaltung der gegenwärtigen nöthig, sohin jede beabsichtigte Ersparung an derselben unmöglich machte.

Denn nach einer einfachen Berechnung ergiebt sich, daß je 10 Millionen mit einer Million Staatswechsel in 30 Jahren abgetragen werden können, wenn die Tilgangs Dotation 500000 Gulden, und die Zinsverhältnisse den unsrigen entsprechend sind, wie sich auch aus meinen Annahmen folgert.

§. 17.

2tens: Bestimmung der von der Dotation verbleibenden Tilgungsquote, Annuität.

Die, der Schuldentilgungs=Anstalt eingewiesenen Mittel betragen für die Haupt=Anstalt nach den Landständischen Verhandlungen des Jahrs 1825, laut Vortrag des vierten Ausschußes vom 22. July 1825 (vid. 7. Beilagen Band)

a.) aus den jährlichen Staatsgefällen		5,255000 fl.
b.) „ ihren eigenen, von dem ihr zugewiesenen Aktiv Vermögen, entspringenden Einnahme pr.	. .	231,530 =
sodann gemäß den Budgets Ausgaben, für die Tilgungs Anstalt des Untermain=Kreises		400000 =
sohin im Ganzen	. . . . . .	5,886530 fl.

Da bey obigen Ansätzen die Einnahme vom Malzauflag um 200,000 fl. geringer, als in den Einnahmsposten des Budget, eingerechnet ist; so kann dieser ausgewiesene Betrag um so sicherer als wirkliche Einnahme der Anstalt betrachtet werden.

Rechne ich nun von dieser Einnahme

die beabsichtigte Ersparung von	500000 fl.	
und für die Regie	86530 =	
zusammen also		586530 fl.
ab, so verbleiben noch		5,300000 fl.

zur Interessen Zahlung und der Annuität übrig.

In Betreff dieser Interessen=Zahlungen ist es nun klar, daß bei Verzinsung nach verschiedenen Prozenten, weder der höchste Zinsfuß als der allgemeine, noch der=

selbe als gleichbleibend, angenommen werden könne. Dieser Durchschnitts = Zinsfuß läßt sich aber auf folgende Art bestimmen.

Nach dem oben schon berührten Vortrag des vierten Ausschusses vom 22. Juli 1825, waren im vorhergehenden Jahre, für Zinse = Administrations = Kosten, Lotterie = Gewinnste und Prämien = Zahlungen bei der Haupt-Anstalt nothwendig . . . 4,502,291 fl.

Rechne ich nun hievon:

a) die daselbst ausgewiesene Administrations = Kosten pr. . . .	95000 fl.
b) die für das Jahr 1824 treffende Gewinnste und Prämien des Lotterie-Anlehens mit	300000 =
c) die Zinsen von der, wegen der schwebenden Schuld stets nothwendigen, oder auch nicht gleich verwendbaren Kasse = Baarschaft, welche bei der letzten Stände-Verhandlung 2½ Million betrug, mit . . .	100000 =
zusammen mit . . .	495000 fl.
ab; so ergiebt sich als Zinszahlung für die eigentliche Staats = Schuld	4,007291 fl.

weil die Zinsen ad c, nicht zu diesen gerechnet werden, auch bald weniger bald mehr betragen können, je nachdem der Andrang zum Anlegen oder Aufkünden stärker ist.

Dieser ausgewiesene Zinsaufwand giebt aber für den damaligen Kapital = Schuldstand von 104 Millionen einen Durchschnitts-Zinsfuß von etwas mehr als 3½ Proz. Ein gleicher anfänglicher Zinsfuß ergiebt sich auch nach den Bestimmungen für die zweite Finanzperiode $18\frac{25}{31}$; denn nach denselben sind der sogenannten Zinskasse folgende

Beträge zugewiesen: der Malzaufschlag mit	4,400000 fl.
der Antheil an der Nürnberger Bank mit	5000 fl.
zusammen also	4,405000 fl.

Wird nun von diesem Betrag, ohne Rücksicht auf den zur Tilgungskasse fließen sollenden Ueberschuß, die oben ausgewiesenen pro 18$\frac{5}{2 6}$ gleichbenöthigte Ausgabe für Verwaltung, Gewinnste und Prämien mit 495000 fl. abgerechnet, so bleiben für die eigentliche Zinszahlung nur . . . . . 3,910000 fl. welche gleichfalls einen Durchschnitts-Zinsfuß von 3½ Proz. giebt, ohngeachtet dieser Betrag nicht vollständig für die Zinsen allein verwendet werden dürfte.

Da aber bei der Staatsschuld eine große Anzahl von Kapitalien befindlich ist, die nach einem geringern, als diesem Durchschnitts-Zinsfuß, nämlich zu 3, 2½ und 2 Proz. verzinst werden, und andere wieder gar keine Zinsen beziehen; so muß natürlich selbst dieser Durchschnitt, nach Abtragung der höher verzinsten Kapitalien, zu hoch seyn; allein wann dieser Fall eintritt, und um wieviel derselbe unter obigen Zinsfuß kommen könne, dieß läßt sich nur bei einer bekannten Klassifikation, sämtlicher Kapitalien nach ihren wirklichen Zinsfuß bestimmen.

Um aber einerseits nicht für die ganze Tilgungszeit einen offenbar zu hohen Zinsfuß zu behalten, andererseits aber auch nicht zu früh, und nicht zu tief unter den angemessnen Durchschnitte zu kommen, will ich annehmen, daß nach Abtragung der 20 Millionen, also von einem Kapitalschuldstand von 100 Millionen abwärts, der Durchschnitts Zinsfuß nur 3 Proz., und dann immer von 40 zu 40 Millionen Tilgung um ½ Proz. weniger betrage, welches gewiß nicht als übertriebne Annahme erach-

tet werden kann, da bekanntlich gegenwärtig schon der höchste Zinsfuß, mit weniger Ausnahme nur 4 Proz. beträgt, und doch auch viele Kapitalien vorhanden sind, die viel geringere oder auch gar keine Interessen beziehen.

§. 18.

Eine auf alle vorhergehende Bestimmungen gestützte Berechnung ist nun aus beygefügter Schuldentilgungs Tabelle zu ersehen, die in ihren einzelnen Rubricken genau und vollständig den Gang des Geschäfts und den jährlichen Tilgungsstand auszeigt; so daß keine weitere Erklärung oder sonstige Erörterung nothwendig wäre, wenn ich nicht zugleich einigen denkbaren Anstände und Einwürfe im voraus begegnen wollte.

1.) Die Verwendung der jährlich auszugebenden Quantität Staatswechsel, (welche vom 6ten Jahr anfangend nur als Ersatz der einzulößenden zu betrachten ist, und darum auch mit der Einlößung für beyde Perioden übereinstimmt) theilt sich anfänglich:

a.) In den nach § 16 nothwendigen Zuschuß zur Dotation der Pensions Amortisations Kasse,

b.) in die zur Bildung des Dispositionsfonds bestimmte Quote, und

c.) in den hiernach zur Tilgung verbleibenden Rest.

Da nun nach vollständiger Ausgabe der ganzen Quantität Staatswechsel, die mit dem 6ten Jahr beginnende Umwechslung mit Anfang eines jeden Jahrs die Ausgabe von 3 Millionen nothwendig macht, wogegen erst nach der Tabelle mit Ende desselben Jahrs andere drei Millionen eingelößt werden; so könnte es nach dem ersten Anblick scheinen, als wäre innerhalb dieser Zeit die zirkulierende Masse um diese Anzahl vergrößert. Allein dieses kömmt nur von der, bey jeder Berechnung nothwendigen Annahme, eines bestimmten Zeitpunktes

her, indem in der Wirklichkeit weder die Ausgabe dieser drei Millionen sogleich mit Anfang des Jahrs erfolgt sondern der Natur der Sache nach sich auf das ganze Jahr vertheilt; noch auch die Einlößung der zwei Millionen aus der vorigen Periode bis zu dessen Ende verschoben zu werden braucht, vielmehr recht füglich innerhalb des Jahrs geschehen kann, sobald die eingehenden Dotations-Gelder dieses gestatten.

2. Ist von dem Rest, welcher nach dem vorigen Punkt von den durch die Staatswechsel erhaltenen Gelder, nur ein Theil, und vom 12ten Jahre anfangend, die ganze Quantität zur anfänglichen Abzahlung der Staatsschuld verwendet, ohne zu berücksichtigen, ob auch die Staats-Kasse sogleich mit dem Beginn des Jahrs, für die ihr leicht auszuhändigende Masse Staatswechsel, das baare Geld übergeben könne. Allein dieß wird selbst in dem Falle, wenn die Vergütung nur zum Theil gleich, und etwa nach 1 oder 2 Monaten der Rest erfolgte, keine nachtheilige Wirkung hervorbringen, weil dagegen alle übrige Kapitals Rückzahlung erst mit Ende des Jahrs vorgetragen ist, und doch der Ueberschuß an der Pensions-Amortisations- so wie die eigene Tilgungs-Dotation früher eingehen; folglich die Kapitals Heimzahlung leicht von 3 zu 3 Monat abgetheilt, und so durch das Vorrücken der letztern gewiß mehr gewonnen werden könnte, als durch die verspätete Zahlung bey den erstern Nachtheil erwachsen dürfte.

3. Hinsichtlich der, während des Jahrs sich ergebenden Tilgungsquote ist nichts besonders zu bemerken, indem sie aus den Ueberschüssen der Dotationen, nach Zahlung der treffenden Zinsen und Pensionen, und jenem Reste besteht, der noch von dem für die Tilgung aus den Staatswechseln erhaltenen Metallgelde, nach Abzug der anfänglichen Kapitals-Heimzahlung, verblieb.

urlichem Stand derselben.

lte Der pera on	Verbleibt demnach zur Kapitals = Abzahlung am Ende d. Jahrs.	Kapital = Schuldstand am Ende des Jahrs.	Stand der jedes Jahr kursirenden Staats = Wechsel		
			aus der gegenwärtigen Periode.	aus der vergangenen Periode.	Im Ganzen.
0,(	15 Million.	119,85 Million.	3 Million.	—	3 Millionen
0,3	17 " "	119,38 " "	6 " "	—	6 " "
0,6	19 " "	118,59 " "	9 " "	—	9 " "
1,	02 " "	117,97 " "	2,50 " "	8 Million.	10,50 " "
2,	02 " "	116,55 " "	5 " "	7 " "	12 " "
1,	01 " "	115,34 " "	6 " "	6 " "	12 " "
3	02 " "	113,82 " "	8 " "	4 " "	12 " "
3	03 " "	111,99 " "	10 " "	2 " "	12 " "
3	05 " "	109,84 " "	12 " "	—	12 " "
5	———	107,34 " "	2 " "	10 " "	12 " "
5	———	104,54 " "	4 " "	8 " "	12 " "
3	,10 " "	101,44 " "	6 " "	6 " "	12 " "
3	,90 " "	97,54 " "	8 " "	4 " "	12 " "
3	,21 " "	93,33 " "	10 " "	2 " "	12 " "
3	,54 " "	88,79 " "	12 " "	—	12 " "
3	,88 " "	83,91 " "	2 " "	10 " "	12 " "
3	,22 " "	78,69 " "	4 " "	8 " "	12 " "
3	,58 " "	73,11 " "	6 " "	6 " "	12 " "
3	,90 " "	67,21 " "	8 " "	4 " "	12 " "
3	,07 " "	61,14 " "	10 " "	2 " "	12 " "
3	,55 " "	54,59 " "	12 " "	—	12 " "
3	,71 " "	47,88 " "	2 " "	10 " "	12 " "
3	,88 " "	41,— " "	4 " "	8 " "	12 " "
3	,05 " "	33,95 " "	6 " "	6 " "	12 " "
3	,23 " "	26,72 " "	8 " "	4 " "	12 " "
3	,41 " "	19,31 " "	10 " "	2 " "	12 " "
3	,67 " "	11,64 " "	12 " "	—	12 " "
3	,83 " "	3,81 " "	2 " "	10 "	12 " "
	,81 " "	———	1 " "	6,89 "	7,89 " "
	———	———	——	——	——

ng d

vom

itige ilgungs = Anstalt übergeben wird.

…ge.

Im 3ten Jahr		Im 4ten Jahr		Im 5ten Jahr		Im 6ten Jahr	
nach Prozent	Betrag fl.	nach Prozent	Betrag fl.	nach Prozent	Betrag fl.	nach Prozent	Betrag fl.
… ½ %	170,000	à 10 %	200,000	à 11½ %	230,000	à 13 %	260,000
à 4 %	40,000	à 4½ %	45,000	à 5 %	50,000	à 5½ %	55,000
„ 6 %	42,000	„ 7 %	49,000	„ 8 %	56,000	„ 9 %	63,000
„ 7 %	10,500	„ 8 %	12,000	„ 9 %	13,500	„ 10 %	15,000
„ 8 %	4,000	„ 9 %	4,500	„ 10 %	5,000	„ 11 %	5,500
„ 15 %	6,000	„ 18 %	7,200	„ 21 %	8,400	„ 24 %	9,600
„ 18 %	5,400	„ 21 %	6,300	„ 24 %	7,200	„ 27 %	8,100
„ 30 %	6,000	„ 36 %	7,200	„ 42 %	8,400	„ 48 %	9,600
„ 48 %	4,800	„ 60 %	6,000	„ 72 %	7,200	„ 84 %	8,400
—	118,700	—	137,200	—	155,700	—	174,200
Zahl		Zahl		Zahl		Zahl	
1	12,000	1	15,000	1	18,000	1	21,000
1	5,000	1	6,000	1	7,000	1	8,000
1	2,500	1	3,000	1	3,500	1	4,000
4	4,000	5	5,000	6	6,000	7	7,000
4	2,000	5	2,500	6	3,000	7	3,500
6	1,200	7	1,400	8	1,600	9	1,800
8	1,200	9	1,350	10	1,500	11	1,650
28	2,800	34	3,400	40	4,000	46	[illegible]

Zweyte Abhandlung.

Erste Abtheilung.

Versuch der möglichen Erhöhung und Sicherung des Preises der Urprodukte, als Vorbedingung eines dauerhaften Aufschwunges der Industrie und des Komerzes.

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

Obschon die Tendenz dieses Aufsatzes im Wesentlichen sich nur auf eine Untersuchung der möglichen Mittel zur Erhöhung und Sicherung des Preises der Urprodukte beschränkt, so erfordert doch der Zusammenhang und die Wechselwirkung der staats = wirthschaftlichen Hauptzweige, eine allgemeine Berührung derselben, indem jede Einwirkung auf den einen Theil sich zugleich auch bey den andern offenbaret; denn Erhöhung und Sicherung des angemessenen Preises der Urprodukte, erheben zugleich die Industrie, und beyde begründen hierauf im dritten Element den lebhaften Verkehr.

§. 2.

Es wäre überflüßig und ganz gegen den Zweck die-

ses Aufsatzes, diese Verbindung und Stufenfolge näher erläutern oder beweisen zu wollen, weil dieses nicht nur Wiederholung dessen wäre, was die vorzüglichsten Schriftsteller dieses Fachs, über die Einwirkung der Urproduktion auf die übrigen, mit den unumstößlichsten Gründen dargethan haben, sondern was uns sogar die Natur von selbst, als die sicherste Leiterinn, so zu sagen aufdringt; denn noch ehe eine Industrie oder ein Handel bestund, war eine Urproduktion, und erst dann, als der Ueberfluß einer Art Urprodukte deren Besitzer den Umtausch gegen andere, anfänglich wünschenswerth, sodann aber nothwendig machte, bildete sich eine Art Handel, so wie hierauf beyde auf die Umarbeitung der Urprodukte leiteten, und so zur industriellen Produktion Veranlassung gaben. Die Natur selbst wies also der Urproduktion den ersten Platz ein, bestimmte sie eigentlich zum Fundament, weil die industrielle Produktion und der Handel nicht bestehen können, wenn der Urproduzent nicht die Produkte liefert, und geneigt ist, die Produkte der erstern durch letztere sich anzueignen; ja selbst die Anschaffung dieser Produkte, von einer später erst entstandenen Klasse Staatsbürger, nämlich der zehrenden, ist dieses nur durch die von den Urproduzenten hervorgebrachten Mittel möglich. Soll daher in einem Lande die Industrie gehoben werden, so ist vor allem nothwendig die Ursache dieses Zustandes zu beseitigen, nämlich den Urproduzenten eine angemessene Wohlhabenheit zu verschaffen, damit diesen es möglich werde, sich nicht nur die, zu ihrem Betriebe unumgänglich nothwendigen Bedürfnisse zu schaffen, sondern auch selbst noch Mittel zu erübrigen, um sich die ihnen entsprechenden Produkte dieser Industrie aneignen zu können.

§. 3.

Indem ich nun die Mittel zur Erhöhung und Siche-

rung des Preises der Urprodukte untersuchen will, muß ich nicht nur das Verhältniß bezeichnen, in welchem dieselbe, als die Grundlage alles Nationalwohlstandes, den beiden andern allein den nachhaltigen Aufschwung zu geben vermag, sondern auch wie diese selbst wieder zum Vortheil der Urproduktion einwirken können.

§ 4.

Es ist ein anerkannt wichtiger Satz in der Staats-Wirthschaft, daß der größte Wohlstand nur dann bei einer Nation vorhanden sey, wenn die Beschäftigung in derselben auf die höchstmöglichste Art gesteigert, und hiedurch der größtmöglichsten Anzahl der Bewohner ein angemessenes Auskommen gesichert sey; denn nicht übergrosser Wohlstand Einzelner und dann wieder geringer Wohlstand und Armuth Vieler, macht das Ganze, die Nation wohlhabend. Ich verstehe hier unter angemessenem Wohlhaben jenen Zustand, wo es dem Menschen nicht nur möglich ist, seine äußerst nothwendigen Bedürfnisse, sondern auch solche sich anschaffen zu können, die zu den seinen Verhältnissen entsprechenden Annehmlichkeiten des Lebens gehören.

Vielsagend ist desfalls der Wunsch Heinrich IV., daß jeder Bauer des Sonntags ein Huhn in den Topf sollte stecken können *); denn die erste und wichtigste Be-

---

*) Loz sagt daher in seinem Handbuch der Staats-Wirthschafts-Lehre § 40 recht treffend: „Einer der überzeugendsten Beweise für das Wachsthum des allgemeinen Wohlstandes „liegt zuverläßig in dem Leben und der Wirthschaft des gemeinen Mannes. Wo der gemeine Mann sich nur mit Kartoffeln und saurer Milch begnügt, und dazu nur Wasser, oder „mitunter einen Schluck Brantwein trinkt, da ist zuverläßig „hoher Wohlstand nicht zu suchen. Der Hauptbeweis für die „Armuth von Polen und Rußland liegt nur in dieser Lebensweise des gemeinen Volks.“

schäftigung im Staat ist der Landbau, kann daher der Landbebauer für seine Annehmlichkeiten sorgen, so reitzt ihn dieses nicht nur zur größtmöglichsten Beschäftigung, sondern es macht ihn auch mehr empfänglich für die Erzeugnisse der Industrie, und sichert so derselben einen nachhaltigen innern Markt.

§ 5.

Wollte man demnach der Industrie durch andere Mittel, als Sicherung dieses innern Marktes aufhelfen, so würde man sicher den Zweck verfehlen, weil nur diese Begünstigung allein fortdauert, nämlich in ihren Folgen fort besteht, selbst wenn sie nicht mehr weiters in Anwendung käme, während jede andere Begünstigung, seyen es Monopolien oder gesetzliche Beschränkungen zu Gunsten der Industrie, auch in ihren Wirkungen aufhören, sobald diese selbst aufgehoben sind. Ich glaube daher, daß solche direkte und indirekte Monopolien nicht nur zu der unzweckmäßigsten, sondern selbst zu den nachtheiligsten und auf die Industrie selbst zerstörend rückwirkenden Maasregeln gehören.

Um die Folgen derselben etwas näher zu beleuchten, nehme ich den Fall an, als würden zu diesem Zwecke solche Maasregeln ergriffen, wozu würde dieses führen?

Da ein solcher Fall nur dann eintreten konnte, wenn die Urproduzenten nicht jenen Wohlstand besitzen, der ihnen die Anschaffung der ihrem Stande entsprechenden industriellen Erzeugnisse gestattete, ihnen vielmehr schon die Mittel zum vortheilhaften Betrieb fehlen, indem ihnen dieselben aus welch immer einer Ursache entzogen sind; so werden solche Maasregeln selbst die wenigen Mittel, die etwa denselben noch hätten zugehen können, ableiten; weil augenblicklich höherer Gewinn deren Besitzer eher zur Anwendung bei solch

begünstigten industriellen Produktionen um so mehr verleiten würde, als diese und der Handel, wegen schnellerer Wiederkehr ihrer Mittel, bedeutendern Gewinn wie die Urproduktion abwerfen, daher auch größere Vortheile gewähren können. *)

Allein die hiedurch immer mehr zurückkommende Hauptklasse der Urproduzenten wird immer weniger zu leisten im Stande seyn, wodurch der National-Wohlstand nicht nur in seinen Grundfesten erschüttert, sondern untergraben wird. Ein solcher Eingriff in die Natur, resp. in den von ihr vorgezeichneten Gang muß allerdings einen zwitterhaften Zustand herbeiführen, der so wenig von Dauer und konsequentem Vortheil seyn kann, als der künstliche Trieb eines Urproduktes, das die Natur irgend einem Landstrich versagt hat, weil der künstliche Erzeugungs-Aufwand immer größer als der natürliche ist, und doch nur ein ephemeres Dasein bewirkt.

§ 6.

Von den verschiedenen Abtheilungen der Urproduktion ist nun offenbar jene des Landbaues die vorzüglichste, indem nicht nur die Landwirthschaft die größtmöglichste Beschäftigung einer Nation darbietet, sondern auch ihre Produktionen als allgemeine Bedürfnisse, auf alle übrige den bedeutendsten Einfluß haben. Denn ist die Klasse der Landwirthe wohlhabend, so sind es die übrigen auch, wie die Erfahrung hinlänglich dadurch zeigt, daß gerade da, wo diese Wohlhabenheit den Gewerbs- und Handels-Leuten einen sichern Absätz darbietet, auch

*) Nur die größere Sicherheit der Kapitalien bei den Urproduzenten kann hier das Gegengewicht bilden, und zur Verwendung bei diesen geneigt machen.

diese Zweige vorzüglich blühen *). Darum muß auch die vorzüglichste, ja beinahe einzige Sorge vorerst dahin gehen, ihren Produkten einen, ihrem Werthe entsprechenden, Preis zu verschaffen, denn zuerst muß für das Leben gesorgt werden, ehe man an das Wohlleben denkt.

§ 7.

Obschon der Preis einer Sache immer dem Kosten-Aufwand, welchen der Besitzer zu ihrer Hervorbringung oder Besitzerwerb anwenden mußte, entsprechen sollte; so zeigt doch die Erfahrung, daß dieselben, durch Einwirkung verschiedner theils ungünstiger theils günstiger Verhältnisse veranlaßt, diese Produkte entweder unter oder über diesem eigenthümlichen Werthe abgeben. Zur genauern Ausscheidung, welcher Preis jedesmal zu verstehen sey, will ich erstern den absoluten und letztern den relativen Preis nennen, welche Bezeichnung um so mehr dem jedesmaligen Begriff entspricht, weil ersterer der Sache eigenthümlich und in seiner Grundbestimmung unveränderlich ist, letzterer aber schwankend von den öfters wechselnden Verhältnissen abhängt.

Ist nun der relative Preis durch die ungünstig einwirkenden Verhältnisse so unter den absoluten gekommen, daß hiedurch der Erzeuger oder Besitzer der Produkte

*) Durch diesen Aufschwung der Landwirthschaft zauberte Sully unter Heinrich IV. Frankreichs goldenes Zeitalter herbei, während Kolberts Begünstigung des Merkantil-Systems mehr als alle verwüstende Kriege schadete. (Sodens National-Oekonomie 1. B. Seite 236 §. 166.) Toskanas Wohlstand wurde allein durch Leopolds Vorsorge für die Landwirthschaft begründet. (Soden Seite 188). In Portugall und Spanien dagegen ist der Zustand des Ackerbaues mißlich, aber eben so ist es auch die industrielle Produktion. (Soden Seite 219.)

nicht einmal seine Auslagen rückerstattet erhielt; so würde dieses nicht nur den regelmäßigen Fortgang des Betriebs, sondern auch den Verkehr hemmen, und sohin auf beide äußerst nachtheilig einwirken. Betrifft dieses nun eine Haupt-Produktion des Landes, so muß diese Einwirkung natürlich äußerst nachtheilig auf dessen finanzielle Verhältniß seyn.

§. 8.

Die Ursachen aber welche bey den Landbau Erzeugnissen gegenwärtig einen geringen relativen Preis herbeyführen, sind meines Erachtens in nachfolgendem zu suchen, nämlich:

1.) in dem gestörten Verhältniß des relativen Preises aller Bedürfnisse zur Landwirthschaft, sohin unverhältnißmäßige Erhöhung des absoluten Preises ihrer Erzeugnisse,

2. in dem Ueberführen der Märkte mit denselben gegen die jedesmalige Nachfrage.

Eine nähere Zergliederung dieser Fälle, wird das Gesagte nicht nur bewähren, sondern auch auf die Mittel führen, wie diesen Nachtheilen begegnet werden könnte.

§. 9.

Ad 1. Es bedarf wohl keines Beweises, daß der Preis jedes industriellen Produkts im commerciellen Verkehr mehr von dem Willen des Produzenten abhängt, als dieses bey den Urprodukten des Landbaues seyn kann, weil hier die Segnungen der Natur auf den Ueberfluß oder Mangel der, ihrer produktiven Kraft anvertrauten Saamen, den Haupteinfluß äußern; während der Ueberfluß und Mangel an industriellen immer mehr von deren Produzenten selbst abhängt. Allein so wie hier der dritte Haupttheil zwischen dem

Produzenten und Consumenten durch den Handel in's Mittel treten kann, so werde ich weiter unten diesen auch bey den Landbauprodukten in Anwendung bringen.

Wenn nun eines Theils die Masse der gerade vorhandenen Urprodukte nicht direkt vom Produzenten abhängt, (denn indirekte Einwirkung durch Nichtwollen oder Nichtkönnen und der Auswahl im Ausbau kann ihm nicht abgesprochen werden) andern Theils aber derselbe die erhöhten Preise für seine Bedürfnisse aber dennoch entrichten muß; so ist es klar, daß diese einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den absoluten Preis seiner Erzeugnisse haben, ohne zur Realisirung ihrer relativen Preise im geringsten beyzutragen.

Die vorzüglichsten hier einwirkende Gegenstände sind:

a.) Mangel an Kapitalien und darum hohe Zinsen und Wucher

b.) theures Gesinde,

c.) Erhöhter Gewerbspreis aller Erforderniß zur Landwirthschaft,

d.) reltaiv zu hohe Abgaben.

§. 10.

Es würde mich zu weit in das Gebiet der Wissenschaft und der Erfahrung führen, wenn ich diese 4 Punkte ausführlich erörtern wollte, ich bemerke daher in Kürze nur, was Jedem, der nur einiger Massen über den Verfall der Landwirthschaft nachgedacht hat, sogleich auffallen muß; nämlich daß:

Ad a. Die Kapitalisten gewöhnlich es vorziehen ihre Fonds zu andern gewinnreichern Spekulationen, als gegen gesetzliche Zinsen unter weitläufigen gerichtlichen Verhandlungen, auf Gründe auszuleihen, daher nur noch jene für den Landbebauer übrig bleiben, die auf andere Art, nämlich durch Wu-

cher, für diese Nachtheile sich schadlos zu halten wissen. Benützt nun gar, wie ich in meinem ersten Aufsatz bereits erwähnt habe, auch der Staat seinen Kredit, um alle disponible Kapitalien, selbst in den kleinsten Quoten, an sich zu ziehen, so ist dem Wucher noch mehr offenes Feld eingeräumt, und der Grund zu den häufig eintretenden Vergantungen gelegt. Graf v. Soden äußert sich in seiner National-Oekonomie hierüber sehr treffend, indem er sagt:

„Der große Nachtheil dieses Misbrauchs (des „Staats Kredits) für den National-Reichthum be„steht darin, daß der Staat mit den an sich ge„zogenen Kapitalien größtentheils nicht produktive „Kraft belebt; sondern vielmehr Stillstand der „Kraft bezahlt, also eine unökonomistische oder „antiökonomistische Konsumzion bewirkt.“

Ad b. Gesinde ist selbst bey dem billigsten Lohn immer eine Last für die Landes-Oekonomie, weil es natürlich seine Kraft nicht so anwendet, als dieses bei eigner Arbeit der Fall sein würde, daher der Benützer desselben nie den größtmöglichsten Betrieb erzielt, welches sowohl für ihn als das Ganze nachtheilig ist. Kann nun freylich dasselbe nie vollständig entbehrt werden, so sollte man doch trachten dieses nach Thunlichkeit zu bewerkstelligen, weil seine Leistungen, besonders bey hohem Lohne, nicht im Verhältniß gegen seine Kosten stehen.

Ad c Der Landwirth steht wegen seinen zum Trieb unentbehrlichen Bedürfnissen, mit so vielen der übrigen Produzenten in Verbindung, und dennoch nehmen diese nicht Rücksicht auf die so wandelbaren Preise seiner Produkte in so fern diese in Abnahme sind, sondern bleiben, wie die Erfahrung hinreichend bewährt, in ihren durch die früher hö-

hern Getraidpreise geregelten Forderungen sich gleich, ohne zu bedenken, daß derselbe bey einem Verkauf unter dem absoluten Preis, nothwendig zu Grunde gehen müsse, wodurch dann sie selbst doch das Meiste verlieren. Eben so haben auch

Ad. d. die Abgaben einen bedeutenden Einfluß auf den absoluten Preis der Erzeugnisse, und das zwar um so mehr, je unbestimmter sie sind. Obschon die Steuern an den Staat eine gewisse Regelmäßigkeit haben, so findet doch bey den übrigen aus besonderm Verbande entspringenden Leistungen dieses nicht statt, indem sie nicht nur in ihrer Quantität, als den Fleiß besteuernd, ungleich sind, sondern auch in vielen Fällen störend auf die eigene Bewirthschaftnng einwirken.

Daß diese Verhältnisse nicht nur die Kosten des Betriebs erhöhen, sondern auch auf den Wohlstand jedes Einzelnen sohin auch des Ganzen bedeutenden Einfluß haben, ist einleuchtend, daher ihre Abstellung, ohne irgend ein Recht zu beeinträchtigen äußerst wünschenswerth seyn muß; denn wenn gleich, wie Graf von Soden in seiner National-Oekonomie anführt, die Staatswirthschaft auf die bestehenden Formen Rücksicht zu nehmen hat, so kann sie doch im Geiste der National-Oekonomie diese Formen ändern, wenn hiedurch die Rechte vorbehalten, und nur in einer andern, die National-Wirthschaft weniger hemmenden Gestalt, gegeben sind.

§ 11. Ad 2.

Das Ueberführen der Märkte mit diesen Urprodukten betreffend.

Ich habe schon erwähnt, daß der Verkauf dieser

Urprodukte nicht immer nach den Elementen des Preises also mit einer absoluten Entschädigung des Produzent, geschehe, sondern der gerade vorhandene Bestand gegen die stattfindende Nachfrage, den relativen Preis herbeiführen, dessen Verhältniß gegen den absoluten gerade mit jenem des Bestands gegen die Nachfrage steht. Es ist also klar, daß wenn dieses Verhältniß angemessen erhalten werden kann, auch ersteres günstig seyn müsse, darum muß die Staatswirthschaft ihr Augenmerk auf dieses Verhältniß vorzüglich richten, und eine Sammlung von Vorräthen veranlassen, wenn der Bestand gegen die Nachfrage zu groß, und Verkäufe herbeiführen, wenn letztere gegen erstere im Uebergewicht wäre. Allein nicht durch direkte Einwirkung des Staats, denn alle Magazinirung für dessen Rechnung ist für denselben zu kostspielig, weil hier nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Aufbewahrungs Orte sich höher berechnen, als bei jeder Privat=Anstalt, sondern indirekt durch Unterstützung und Beförderung jeder Art solcher Unternehmen, indem nur dieses dem Staat reichliche Interessen tragen wird, wenn auch nicht im Sinne als Kapitals=Interesse, wohl aber in Bezug auf Vortheile für den Staatsbürger, sohin auch für den Staat selbst.

Damit jedoch für die Einwirkung einer solchen Privat=Anstalt der richtige Maasstab und zugleich eine unbedingte Sicherung für die Einnahme des Urproduzenten sich ergäbe; müßte ein Preis für die Produkte Gattungen festgesetzt seyn, um welchen diese bei derselben in jedem Falle abgegeben werden könnten.

§. 12.

Um nun allen in den, über diese zwei Hauptpunkte angestellten Erörterungen, vorgekommnen Anforderungen, zu entsprechen; schlage ich folgende Mittel vor:

1. Vermehrung der ansäßigen Landbebauer:
   a. durch Urbarmachung öder Gründe und der so nachtheiligen Weideplätze rc. rc.
   b. durch Umwandlung der Güter-Gebundenheit jeder Art, in eine jedes Interesse sichernde Form.
2. Bestimmung eines Normal-Preises für die Landbauprodukte als Minimum,
3. Bildung eines Handels-Vereins für Urprodukte.

Durch diese Mittel wird, wie ich in den folgenden Abschnitten bei jedem noch insbesondere näher zeigen werde,

a. den Kapitalien eine für die Urproduktion günstige Richtung gegeben,
b. die durch den Handel allein mögliche Ausgleichung des Bestandes gegen die Nachfrage, wie bei den industriellen Erzeugnissen, bedeutend erleichtert,
c. den Nachtheilen eines großen Gesindestandes begegnet, und eben so
d. die Nachtheile der aus der Gütergebundenheit entspringenden Leistungen beseitigt, so wie
e. der Aufschwung der Urprrduktion als einzig reele Grundlage des Industriellen und des Handels begründet, und endlich
f. ein geregeltes Verhältniß zwischen den Foderungen der Gewerbsleute und den relativen Preisen der Urprodukte sich ergeben.

Erster Abschnitt.

Ueber die Vermehrung der ansäßigen Landbebauer.

§. 13.

Der Ackerbau, als die Urquelle alles National Wohlstandes und die Grundlage jeder steigenden Kultur, wird zwar durch die Vermehrung seiner ansäßigen Bearbeiter bedeutend gehoben, allein es ist nicht genug, nur die materiellen Mittel hiezu gegeben zu haben, sondern es muß auch getrachtet werden, die geistigen, nämlich die Intelligenz seiner Bebauer zu erhöhen.

Je größer die Anzahl der ansäßigen Bebauer des Landes wird, und je höher ihre Intelligenz steigt, je geringer werden die zum Verkauf auszubiethende Getraid-Gattungen werden, weil nicht nur deren eigner Bedarf, und der jedem nothwendige Vorrath an der ganzen erzeugten Masse abgeht, sondern auch dieselbe zum Anbau anderer Urprodukte veranlaßt werden, daher also auch schon dieses Verhältniß an sich eine günstige Annäherung des relativen Preises gegen den absoluten herbeiführen wird.

Obschon nun durch die Vermehrung der ansäßigen Landbebauer, wegen Vertheilung der Güter und ihrer leichtern Bearbeitung, ihre Intelligenz zum Theil gehoben wird, so werden doch Aneiferungen dieses in einem höhern Grade bewerkstelligen. Diese Aneiferungen werden aber theils durch den leichten und sichern Absatz der

Erzeugnisse, theils durch Prämien erzielt; ersterer dient als Reitzmittel zur vortheilhaftesten Bearbeitung, um sich hiedurch jene Bedürfnisse anschaffen zu können, welche zu den, dem Stande angemessenen Annehmlichkeiten des Lebens gehören, letztere sollen zu dem Anbau solcher Produkte aufmuntern, welche wir entweder gegenwärtig noch vom Auslande beziehen, oder zu den von daher bezogenen industriellen Produkten verwendet, und doch füglich im Lande selbst erzeugt werden könnten.

Würden nun solche Landbebauer, welche sich in beiden Beziehungen sowohl durch bewiesene Einsicht als Eifer auszeichneten, mit einer angemeßnen Prämie belohnt, und nebst ihrem hiebei verwendeten Gesinde, welches wegen seinem Fleiße, seiner Befähigung und Ausdauer gleichfalls Prämien erhalten sollte, öffentlich und selbst in allen Gemeinden von der Kanzel bekannt gemacht; so würde dieses nicht nur andere Grundbesitzer aufmuntern, sondern auch auf dieses Gesinde aufmerksam machen, welches bereits seine Brauchbarkeit beurkundet hat. So führt z. B. Gr. v. Soden an, daß in England kein Pächter einen Knecht dingt, der nicht seine Lehrjahre erstanden hat.

Damit aber diese Prämien nicht als eine neue Last der Nation erscheinen, so werde ich beim Handels-Verein einen besondern Fond hiefür berühren, der aus dem in meiner ersten Abhandlung angeführten Dispositions-Fond sich bildete.

A. Vermehrung der ansäßigen Landbebauer, durch Urbarmachung öder Gründe und der Weideplätze.

§. 14.

Die Kultur eines Landes giebt sich dem Beobachter

sogleich durch die vortheilhafte Benutzung seines Bodens zu erkennen. Je größere Strecken nun theils als Haiden, Möser rc. gänzlich unbenutzt, theils als Waideplätze spärlich benutzt, in einem Lande vorkommen, je weniger gewinnt die Nation ihrem Boden die zur Erhöhung ihres Wohlstandes so nöthigen Genußmittel ab. Daß dieses bei jedem Erdstrich möglich, und sogar bei den unfruchtbar scheinendsten Haiden ausführbar sey, dieß zeigt die Erfahrung bei uns hinlänglich, und auch Büsch führt an, daß sich in solchen Strecken im Holsteinischen, in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, viele Menschen angesiedelt hätten, die zum größten Erstaunen sich sehr wohl dabei befänden.

§. 15.

Allein nicht Ansiedler aus fremden Ländern sollen hiezu angelockt werden, denn nicht der vermögende arbeitsame Landmann folgt diesem Ruf, vielmehr sucht größtentheils nur derjenige, der nichts zu verlieren hat, und überdieß schon wegen seiner Unbrauchbarkeit zu Hause nicht fortkommen konnte, die etwa angebothenen Begünstigungen zu benützen. Werden aber hiezu eigene Landeskinder aufgefodert, und denselben nebst den gewöhnlichen Begünstigungen, nicht nur augenblickliche Niederlassungs- sondern auch stets aufmunternde Kulturs-Prämien ertheilt; so werden nicht nur Uebersiedlungen von gering Begüterten aus andern Landestheilen, sondern auch neue Ansiedlungen aus dem Gesinde-Stand erfolgen, indem es immer Strecken in einem Lande giebt, die von ihrer Bevölkerung, ohne Nachtheil für die Produktion, an andere werden abgeben können.

§ 16.

Auch die sogenannten Gemeinde-Weiden oder Hu-

tungen sind wegen ihrem geringen Nutzen für den allgemeinen National-Wohlstand, als beinahe unbenutzte Steppen zu betrachten, weil ihr Anbau, nicht nur einen viel größern Gewinn an Genußmittel für die Menschen, sondern selbst eine reichlichere Futter-Ausbeute für das Vieh gestattete, als ihre magere Kraftentwicklung durch sich selbst erzeugt.

Als Belege des Nachtheils solcher Weidplätze führt Gr. v. Soden die ungeheuren Viehweiden der Grafschaften Limerik und Munster in Irland, die unermeßlichen Erdstriche der spanischen Provinzen, welche von der Mesta (einer Gesellschaft Schafbesitzer) verwüstet werden, und die Strecke zwischen Kadix und Gibraltar an, wo überall der Zustand der Einwohner gegen andere zeigen, wie sehr diese Weiden, die Möglichkeit des National-Wohlstandes ausschließen.

Ist es nun hier ungleich schwerer, entweder neue Ansiedelungen, oder doch wenigstens Vertheilung dieser Gründe unter die Gemeindeglieder zu erzielen, so könnte dieses doch gleichfalls durch Prämien befördert werden; denn wo nicht freie Ueberzeugung von dem Vortheil zu einer Anordnung bewegen können, da muß die Gewinnsucht als Hilfsmittel in Anwendung kommen. Würde daher jeder Gemeinde eine bestimmte Prämie ausgesprochen, welche ihre Gemeind-Plätze zur Benutzung unter sich vertheilte, oder zur Ansiedelung gegen billige Vergütung überließ, deren Größe und Zahlungszeit übrigens von der schnellern oder langsamern Willfährde dieser Anordnung abhieng; so würde nicht nur diese als auch die Nachahmung eine baldige Umänderung dieser Gemeindeplätze in nutzbares Eigenthum Einzelner übergehen, und so auch alle Vortheile der eigenen Stallfütterung erzielt werden. Im gleichen könnten Arrondirungs-Prämien festgesetzt werden, wodurch nicht nur eine zweck-

mäßigere Benutzung des Bodens, sondern auch eine bessere Vertheilung desselben, zur Begünstigung der Ansiedelungen möglich würde.

§. 17.

Man könnte mir einwenden, daß ich immer Prämien-Vertheilungen vorschlage, die natürlich wieder selbst große Summen für sich in Anspruch nehmen, allein ich werde beim Handels-Verein auseinandersetzen, wie der für diese Kultur-Gegenstände, aus dem nach meiner ersten Abhandlung vorhandenen Dispositions-Fond, gebildete Kulturs-Fond, eine jährliche Rente von wenigstens 4- bis 5mal hundert Tausend Gulden abwerfe, welche lediglich zu diesen Zwecken vertheilt werden sollten. Würden nun auch diese in einem Jahr nicht zu den etwa erfoderlichen Prämien hinreichen, so würde der Abgang aufs nächste verwiesen, weswegen ich auch nicht nur deren Größe sondern auch ihre Zahlungszeit, von der Folgezeit abhängig gemacht wissen wollte.

B. Vermehrung der ansäßigen Landbebauer, durch Umwandlung der Güter-Gebundenheit jeder Art.

§. 18.

Wenn eine größere Anzahl ansäßiger Landbebauer durch größern Gewinn aller verschiedener Urprodukte zur Erhöhung des National-Wohlstandes beitragen, und ihre gesteigerte Intelligenz ein Gleichgewicht in deren Quantität veranlaßt, was wieder nur vortheilhaft auf den Preis einwirkt; so ist nichts natürlicher als, daß jene gesetzliche Bestimmungen, welche diese Ansäßigmachung hemmen, die Anwendung der Intelligenz und jeden bewiesenen Fleiß gleichsam besteuern, auf den allgemeinen

National-Wohlstand höchst nachtheilig einwirken, da gerade sie nicht nur die größtmöglichste Erzeugung der Urprodukte, sondern auch durch den verminderten innern Markt die größtmöglichste Benützung der industriellen Produkte, sohin auch den Verkehr mit beyden verhinden. Darum sagt Möser in seinen patriotischen Phantasien: Wenn es einem Staate an Menschen zum Ackerbau fehlt, wenn große produktionsfähige Landstriche unbebaut liegen 2c. so schlage man nur die Konstitutions-Urkunde oder den Kodex der Staatsgesetze auf. Man löse die Fesseln des Ackerbaues, man begünstige bis auf einen gewissen ökonomistischen Punkt die Vertheilung des Grund-Eigenthums, und nicht nur die Urproduktiv-Kraft wird in lebhaftern Trieb gesetzt, sondern auch die industrielle wird erhöht, und durch beide der Handels-Verkehr steigen.

Auch Soden äußert sich darüber wörtlich wie folgt:

„Lösung aller Fesseln des Strebens nach Wohlstand, „das ist der einzige Talisman mit dem man, wie einst „Deucalion, Menschen hervorbringt. Allenthalben wo „diese Fesseln gelößt sind, ist auch Volks-Menge.

§. 19.

Um nun die zum Erhöhten Betrieb jeder der Produktions Arten nöthige Ansäßigmachung der Landbebauer zu befördern, und der Möserischen Phantasie eine Basis in der Wirklichkeit zu geben, will ich versuchen, diesen fesselnden Formen eine andere, kein Intresse aller hiebei Betheiligten verletzende, Gestalt zu geben.

Mein deßfallsiger Vorschlag gieng nämlich dahin:

Alle aus Grund-, Gerichts- und Zehendherrlichem Verbande entstehende Leistungen, sie mögen Namen haben welche sie wollen, für jedes Gut in einem angemessenen Ueberschlag pr. Jahr im Geldwerthe zu bestimmen, und diesen Betrag als

festzusetzen, die jedoch nicht als ungetheilt, auf dem ganzen Guts-Komplex zu belassen, sondern nach dem eigenthümlichen Werthe aller Bestandtheile des Anwesens, auf diese zu vertheilen sey, so daß jeder Acker, Wiese, Garten rc die nach seinem Werth treffende Ewiggilt zu entrichten hätte. Dieselbe könnte sogar von beyden Seiten als unaufkündbar, wie eine Staatsrente bestimmt werden.

Durch diese Fixirung der Leistungen wäre das Interesse der Herrschaft, so wie der Vortheil der Grundholden rc. ohne Nachtheil des erstern gesichert, und demselben zugleich die Mittel zur Erhöhung seines Wohlstandes gegeben.

§. 20

Nach dieser Vorbereitung kann nun ohne weiters durch jede Abtheilung der verschiedenen Parzellen die Gutstrennung, oder durch Abgabe einzelner Theile die Verminderung ausgeführt werden, indem sodann jeder Theil die Summe der, auf seinen Grundstücken rc. haften, den Ewiggilte übernimmt.

Diese Vertheilung wird demnach nicht nur unter den Gliedern einer solchen Familie, sondern auch durch Verkauf statt finden können, wodurch die Ansäßigmachung des Gesindes und jedes Minderbemittelten sehr erleichtert wird.

§. 21.

Ueber diesen bey der letzten Bayerischen Stände-Versammlung im Jahr 1825 in Anregung gebrachten Gegenstand, wurde zwar die Theilbarkeit der Güter, so wie auch früher die Ablösung jeder Art Gebundenheit, ausgesprochen, jedoch an die freie Zustimmung des Grundherrn rc. zu beiden, und bey ersterm noch zur Repartition der Reichnisse, gebunden.

Wenn ich auch annehmen wollte der Besitzer eines solchen grundbaren Gutes könnte ohne bedeutende Opfer die zur Ablösung nöthige Kapitalien erhalten, so sind doch größtentheils die Grundherrn ꝛc. wegen dem spätern Entgang der jährlichen Renten ungeachtet des momentanen Vortheils der Ablösungssumme, hiezu theils nicht geneigt theils durch andere Rücksichten gebunden; so daß sie nicht leicht eine Ablösung vom Grundverband, und eben so auch nicht eine Zertrümmerung des Guts nebst Repartition ihrer Forderungen zugeben.

Ist jedoch nach meinem Vorschlag ihr steter Fortbezug durch die Ewiggilt gesichert, so ist kein Grund vorhanden, gegen irgend eine Veränderung mit dem Gut zu protestiren, indem sich alle Rechte nur mehr in der Erhebung derselben konzentriren, wobei es gleichgiltig ist, wer, und in welcher Größe derselbe bezahlt, wenn sie nur vollständig bezahlt wird.

§. 22.

Sollten jedoch Grund- Gerichts- und Zehent - Herrn besorgen, daß sie bei Einführung dieser Ewiggilt an ihren Renten verkürzt werden könnten, so wird eine nähere Beleuchtung des Verhältnisses bei deren Einführung und der Gegenwart, den Ungrund einer solchen Besorgniß wohl darthun.

Die Ewiggilt soll nach einem angemessenen Zeitabschnitt bestimmt werden, dieses hieraus sich entziffernde Mittel wird also wohl alle denkbaren verschiedene Wechsel enthalten, welchem sowohl die Laudemial- als andere Gebühren, je unterworfen seyn konnten, daher für den Grund- ꝛc. Herrn das wahre jährliche Erträgniß ausgeworfen wird.

Die Ausmittlung dieses wahren Jahrsertrags wird aber den Grund- ꝛc. Herrn folgende nicht unwichtige Vortheile bringen:

a. Wird durch die, hiedurch vorzüglich begünstigte Güter Vertheilung und deren Ungebundenheit, der Landwirthschaft ein größerer Aufschwung gegeben, der Güterpreis also erhöht, folglich auch ihr Bezug mehr gesichert, als dieses bei einem großen, von einem Grundholden nicht vortheilhaft bewirthschaftbaren gebundnen Gute, der Fall seyn kann. Nachtheil hiebei ist nur chimärisch, weil bei Belassung der Gebundenheit, dieser höhere Werth niemals eintreten wird, folglich auch der etwaige Laudemial- und Zehnten-Bezug nie höher ausfallen, dagegen aber die Sicherheit des Gefälls nimmer abnehmen kann. Laudemial-Gebühren können sogar zum Theil verschwinden, wie dieses bey Gantmassen-Verhandlungen der Fall ist.

b. Ist hiedurch der Möglichkeit der Veräußerung eines Guts-Herrn zum Nachtheil der Nachfolger vorgebeugt, das Einkommen der Familie also gesichert.

c. Wird hiedurch allen denkbaren gegenseitigen Vexationen, die überdieß noch moralisch nachtheilig sind, begegnet, so wie

d. dem Verlust bei einer theilweisen Nichtbenutzung der Grundstücke vorgebeugt.

e. Ist auch das Interesse der Guts rc. Herrn betheiligt, wenn sie gegen die Einführung dieser Ewiggilt bei den, ihnen grundbaren Gütern, wären, und der Staat dieselbe bei den seinigen anwendete; weil sodann nothwendig diese Güter emporkommen müßten, während die Besitzer der ihrigen zurückbleiben, folglich auch keine Käufer für dieselben sich melden, Vergantungen vermehrt, sohin Laudemial-Gefälle rc. vermindert würden.

f. Endlich gehen für dieselben gleichfalls die für die Staats-Renten-Verwaltung und Verrechnung entstehende Vortheile (welche ich später noch entwickeln werde) hervor, welches bei einer Einhebung von so vielfältigen, in der Zahl öfters 30 bis 36 steigenden, verschiednen Gefällsgegenstände, gewiß von Bedeutung ist.

Sollten auch diese Punkte nicht hinreichend seyn, die Vortheile der freien und ungebundenen Regsamkeit, für beide Theile anschaulich zu machen, so kann doch gewiß das Urtheil aller erfahrener Staatswirthschaftlicher Schriftsteller *), als einen hinreichenden Beleg dienen.

§. 23.

War nun gleichwohl in frühern Zeiten, troz dieser Gebundenheit, der Wohlstand der Landbebauer blühender als jezt, so war dieses nur bei den günstigen Verhältnissen eines größern Absatzes der Getraid-Gattungen ins Ausland und des lebhaftern Verkehr im Innlande möglich; allein jezt, wo diese sich bedeutend minderten, muß der Aufschwung der Landwirthschaft durch Beförderung des leztern, und durch Benutzung des Bodens zu andern Urprodukten erzielt werden, und hiezu ist freie ungebundene Regsamkeit der Grundbesitzer nothwendig.

Bayern ist ein Staat, der den Aufschwung der reellsten Grundlage alles National-Wohlstandes, der Landwirthschaft nicht nur in sich bedingt, sondern auch leicht möglich macht; und Bayern könnte der gerechten

*) So sagt unter andern z. B. Loz: „der Frohnherr, der sich der Aufhebung der Frohne widersezt, mißkennt in der Regel seinen eigenen Vortheil.“

Beharrlichkeit seines erhabenen Königs jenen Zustand, dessen Möglichkeit Heinrich der IV. wohl ahnete, und seinem Frankreich wünschte, einst wirklich verdanken, und so die Segnungen der Nation, einem Gotte gleich, für diese Schöpfung Ihm zu Theil werden.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die Bestimmung eines Normal-Preises für die Landbauprodukte, als Minimum.

§. 42.

Vor allem glaube ich auf §. 11 zurückweisen zu müssen, um mich gegen jeden Gedanken eines beabsichtigten Zwangs zu verwahren, der jedoch im Fall der Noth noch zu rechtfertigen, und als solcher nur wie ein ideales Hilfsmittel zu betrachten wäre, das wie Gr. v. Soden in seiner National-Oekonomie §. 97 gelegenheitlich seines idealen Holzmagazins bemerkt, nur durch sein Daseyn wirkte, ohne selbst je in Anwendung zu kommen. Aber auch rechtfertigen ließ sich wohl ein solches Gesetz, indem es schon bei andern Lebensbedürfnissen besteht, die nicht unter der festgesetzten Taxe verkauft werden dürfen, da dem Konsumenten auch gar keine Beeinträchtigung hiedurch auferlegt würde, wenn er den wahren Preis für seine Bedürfnisse entrichtete.

Allein nur der freie Verkehr soll die Erhöhung der Preise herbeiführen, und dieses Preis Minimum nur dazu dienen, dem Landbebauer entweder eine angemessene Entschädigung für seine wirkliche Abgabe, oder einen si-

chernden Vorschuß für dessen Deponirung zu gewähren, wovon ich das Nähere beim Handels-Verein anführen werde.

§. 25.

In meiner ersten Bearbeitung dieses Gegenstandes, hatte ich wirklich eine solche gesetzliche Bestimmung für allen Verkauf angenommen, weil ich damals noch nicht die Idee hatte, das nämliche Resultat durch den Handels-Verein, und den freien Verkehr zu erzielen.

Dieser Bestimmung zu Folge sollte nämlich kein Getraide unter einem festzusetzenden Minimum verkauft werden dürfen; wäre daher der relative Preis unter demselben, so hätte der Käufer doch jenes zu entrichten, der Verkäufer aber nur den relativen Preis zu beziehen. Der Mehrbetrag wäre sodann von den verpflichteten Kornmessern zu erheben gewesen *), und die hiedurch gesammelten Beträge im nächsten Jahr an der Grundsteuer nachgelassen worden, wodurch sie dann doch dem Landbebauer zu gut gekommen seyn würden. Natürlich wäre dieses Gesetz nur ein Nothmittel gewesen, das schon durch sein Bestehen dessen seltene Anwendung bedingt hätte.

§ 26.

Ein solches Preis-Minimum müßte nun für alle jene Urprodukte, welche zur Uebernahme vom Handels-Verein geeignet wären, festgesetzt, und so durch die Sicherheit des Absatzes und der zu ertheilenden Prämie, selbst die Erzeugung jener Produkte veranlaßt wer-

*) Um diesen Mehrbetrag nicht fremden Verkäufern zukommen zu lassen.

den, wozu bis jetzt die Landbebauer nicht, oder doch nicht in hinreichender Zahl, bestimmt werden konnten.

Vor der Hand berühre ich hier jedoch nur die Getraide Gattungen, um für diese sogleich einen angemessenen Preis herbeizuführen; allein es soll aber dadurch auch nicht eine dem Lande nachtheilige Anlockung fremder Getraidbesitzer werden, welches hier um so nothwendiger ist, da die Vergütung derselben aus besondern Staatsmitteln, vide §. 30., herbeigeführt wird, woran man mit allem Rechte nur die eigenen Staats-Unterthanen Theil nehmen zu lassen befugt ist.

Wird dieses Minimum nach dem absoluten Preis der 4 Haupt-Gattungen, und dem durch die Erfahrung ausgemittelten Verhältniß, welches sich durch eine Quantitäts Vergleichung derselben unter sich ergiebt, festgesetzt; so erhalten wir eine gerade entsprechende Vergütung für den Landwirth in nachfolgenden Ansätzen, als:

1	Schaffel	Waitzen oder Kern	zu	14	fl.	— kr.
1	„	Korn, Roggen	„	9	„	30 „
1	„	Gerste	„	7	„	— „
1	„	Haber	„	5	„	— „

§. 27.

Diese Preise sollen jedoch nicht als Schrannenpreise betrachtet werden, sondern nur dazu dienen, dem Landwirth eine angemessene Vergütung bei dem Handels-Verein zu verschaffen, sobald die wirklichen Preise unter diese kämen.

Daß dieses selten der Fall seyn dürfte ist leicht vorauszusehen, allein dieses beeinträchtigt Niemand, denn alle ständige Zahlungs-Verhältnisse sind ungefähr nach denselben regulirt, und daß kein Nachtheil durch auswärtige Getraidhändler entstehen kann, ergiebt sich theils daraus, daß ein nur angemessener Preis keine besondere

Lockung ist, theils verhindern dieß die Verkehrungen des Handel-Vereins selbst, ohne jedoch eine Beschränkung der freyen Regsamkeit zu veranlassen.

Dritter Abschnitt.

Vom Handels-Vereine für Urprodukte.

§. 28.

Der Zweck dieses Vereins ist doppelt:

1.) Den Urproduzenten einen sichern Absatz ihrer landwirthschaftlichen Erzeugnisse, und zwar wenigstens um das Preis-Minimum zu verschaffen,

2. der industriellen Produktion, durch Schaffung eines von derselben bedingten innern Marktes, den nöthigen Ausschwung zu geben;

Beide stehen in inniger Verbindung, oder letzterer folgt vielmehr aus ersterm, indem ohne dessen Realisirung dieser nie dauernd erreicht werden kann.

§. 30.

Die Hauptmomente welche nun die Bildung eines, diesen Zwecken entsprechenden Vereins umfassen, wären etwa folgende:

1.) Vereinigt derselbe die zwei Hauptzweige der Erzeuger, nämlich der Ur- und Industriellen Produktion, so wie den Handels-Stand als Bindungs-Mittel in sich.

2.) Die Mittel zu seinem Wirken werden auf zweierlei Art erzielt:

A.) durch einen bedeutenden, denselben beständig verbleibenden Gründungsfond vom Staat,

B.) Durch Privatbeiträge mittels Aktien.

Ersterer soll aus dem Rest von dem in der ersten Abhandlung gebildeten Dispositionsfond bestehen, daher nach meiner Annahme noch 5 Millionen betragen, die nach einer weiter unten folgenden Abtheilung (§. 34.) zu den Geschäften des Vereins stets verwendet werden dürfen, deren Ertrag jedoch nicht in die Staats-Kasse fließt, sondern zu den bereits erwähnten Prämien bestimmt ist.

Die Aktien theilen sich wieder in zwey Klassen, nämlich:

a.) in solche gegen baare Erlage,

b.) „ „ „ Hafturkunden,

der Kaufleute und Handelshäuser für eine gewisse Summe des Umtausches im Ausland, und der Manufactur- und Fabrik-Herren über Abnahme der noch nothwendig vom Auslande zu beziehenden rohen Produkte.

Beide Klassen werden übrigens auf gleiche Art nebst dem Gründungsfond durch die Dividente honorirt.

3.) Alle Aktien Innhaber sind Vereinsmitglieder, jedoch haben nur jene die aktive Wahlfähigkeit welche wenigstens mit 100 fl., und jene, welche wenigstens mit 500 fl. dem Verein beigetreten sind, zugleich auch die passive Wahlfähigkeit. Die übrigen unter 100 fl. bis zu 50 fl. als die mindeste Erlagsquote, haben übrigens an den Verhandlungen des Vereins keinen Antheil.

4.) Zu diesen, und den Verwaltungsgeschäften wird aus den wahlfähigen Mitgliedern ein Zentral-Commite, und in jedem Kreis ein Unter-Commite, so wie noch besondere Markt-Commite's gewählt.

Ersteres besorgt die Leitung der Geschäfte im Ganzen, die zweiteren unter demselben in dem Kreis, und letztere haben auf die An- und Verkäufe ꝛc. auf den einzelnen Märkten zu sehen.

5.) Nebst diesen Mitgliedern hat der Verein auch von ihm besoldete Beamten und Diener, welche die Geschäfte unter obigen eigentlich besorgen, indem diese nur zur Bewahrung des Vereins-Interesse bestehen; wozu dann auch die auswärts aufzustellende Handels Agenten gehören, die dem Verein über den vortheilhaften Handelsgang Nachricht geben, und auch in dessen Name Lieferungs-Kontrakte abschließen.

Aus gleicher Ursache wird aber auch zur Bewahrung des allgemeinen Staats-Interesse zum Zentral-Komitte ein Staats-Beamter beigegeben, der an allen Verhandlungen Antheil nimmt, und stets die vollkommenste Einsicht in den Geschäftsstand haben muß.

§. 30.

Da dieser nicht allein eine Sammlung von Vorräthen zum eigentlichen Handel, als vielmehr auch die Gelegenheit darbiethen soll, daß der Urproduzent seine Getraide*)-Vorräthe entweder um das Preis-Minimum sicher verkaufen, oder doch wenigstens bis zu bessern Zeiten deponiren könne; so ergiebt sich für den Verein eine doppelte Art von Geschäften, nämlich ein Kommissions- und ein eigentliches Handels-Geschäft.

Ersteres suche ich in der Art auszudehnen, daß der Produzent nicht nur sein Getraid ꝛc. gegen eine angemessene Gebühr auf beliebige Zeit, um Vergütung des Preis-

---

*) Aus dem im §. 26. Grunde, nehme ich auch hier vorerst nur das Getraid auf.

minimums deponiren, sondern dasselbe auch auf einen andern inländischen Produzenten, am nämlichen oder jedem beliebigen Orte, wo der Verein Niederlagen hat, übertragen könne; wodurch sich gleichsam eine Art Getraidbank bildet, welche wie eine Geldbank Depositen-Giro- und Diskonto-Geschäfte macht.

§. 31.

Als solche übernimmt der Verein vom Urproduzent gegen das Preis-Minimum die Getraide ꝛc. in Verwahrung, wogegen dieser jedoch nachfolgende Punkte zu erfüllen hätte:

1. Muß er ein auf die zu deponirende Quantität lautendes Zeugniß seiner Gemeinde, bestättigt vom betreffenden Landgerichte beibringen, welches ausweißt, daß er Erzeuger desselben sey, und die volle Quantität im Lande von demselben erzeugt sey.

2. Muß dasselbe von guter Qualität, sogenannt schrannenmäßiges Getraide sein.

3. Hat derselbe für die Deponirug 5% per Jahr zu entrichten, welche ihm gleich an der Preisvergütung abgezogen werden,

4. Die Wieder-Einlösung gegen volle Erlage des Preisminimums kann zum Theil, alsc nach und nach, oder auf einmal statt finden, nur muß es in der festgesetzten Zeit geschehen; sollte daher dieses nicht der Fall und auch nicht gegen abermalige Entrichtung der 5% Gebühr, eine Verlängerung nachgesucht worden seyn, so ist das Eigenthums-Recht an den Verein gefallen.

5. Nur der Deponent, (der über die geschehene Deponirung eine Note erhält, in welcher die Produktart, die Dauer der Deponirung, und der Preis, so wie auch jede spätere Veränderung hierin, vorgetragen wird,) kann gegen diese Note die volle Quantität der deponir-

ten Früchte gegen Erlage des Preisminimums zurückverlangen, indem jeder andere nur die mit dem relativen Preis, gegen die in der Note bezeichneten Summe übereinstimmende Quantität erhält. Im Fall jedoch, daß die relativen Preise unter dem Minimum wären, hätte auch dieser nur die bezeichnete Quantität in Anspruch zu nehmen.

§ 31.

Von den auf diese Art deponirten Früchte kann nun auch eine Uebertragung auf andere statt finden, wobei jedoch zu beobachten ist:

1. daß hiefür eine besondere Giro-Taxe, ohne Rücksicht auf die früher schon bezahlten Prozente zu entrichten ist, deren Größe übrigens von den Verhältnissen, so wie auch von der Entfernung des etwaigen andern Bezugsortes, abhängt.

2. Wird die übertragene Quantität auf der Erlags-Note bemerkt, und wenn diese nicht vollständig girirt ist, eine eigene Giro-Note dem Giranten ausgestellt, sonst aber dieses sogleich auf der Erlags-Note bemerkt; in beiden Fällen sendet jedoch der Verein an die Niederlage eigentlich an das Kommite des Orts, wo sich der Girat befindet, einen Aviso, ohne dessen Eintreffen selbst gegen Vorlage einer Giro-Note, nichts verabfolgt werden darf.

§ 32.

Uebernimmt endlich der Verein vom Urproduzent das Getraide ꝛc. unbedingt, so hat derselbe das Preis-Minimum ohne Rücksicht auf den jedesmaligen relativen Preis und ohne einen Abzug zu bezahlen. Der mögliche Gewinn für den Verein besteht demnach in dem spätern Verkauf und einem höhern Preis, und dieser Unterschied

ist gleichsam das Diskonto, welches der Produzent entrichtet, indem er auf diese erst später zu beziehende Preis-Differenz verzichtet.

Auch hier ist der Produzent zur Beibringung eines Zeugnisses verpflichtet, indem er dieses Mittel gewiß nur dann ergreift, wenn die relativen Preise unter dem Minimum wären, oder doch so stünden, daß Ersparung an Zeit und Transport-Kosten bei dessen Führung auf günstigere Marktplätze, ihn zur Abgabe an den Verein bestimmten.

§. 33.

Die letzte Art der Erwerbs Geschäften des Vereins wäre der eigentliche Handel, der in Beziehung auf den Ankauf gar keinen Bestimmungen unterliegt, indem hier der Verein, sein Interesse befolgend nur da aufkauft, wo ihn die billigsten Preise hiezu veranlassen. In Bezug auf den Verkauf hat derselbe jedoch darauf zu sehen, daß durch seine Ausbietungen der Preis nicht unter das Minimum gedrückt werde, dagegen hat er aber auch zu verhüten, daß dieselbe keine ungeeignete Höhe erreichten, welches er bei seinen Vorräthen leicht zu bewerkstelligen vermag. Ja es könnte ihm ein Maximum festgesetzt werden, über welches derselbe die Getraidpreise nicht hinauskommen lassen dürfte, welches durchaus nicht als eine Handels-Beschränkung anzusehen ist, weil der Staat die Mittel, wenigstens die bedeutendsten zum Geschäft giebt, und die Anwendung dieses Theils schon hiezu hinreichen dürfte. Ein solches Maximum könnte das Minimum um dessen Hälfte übersteigen, nämlich:

für	1	Schaffel	Waitzen oder Kern	20 fl.	—
„	1	„	Korn, Roggen	14 „	—
„	1	„	Gerste	11 „	—
„	1	„	Haber	7 „	—

als höchster Preis festgesetzt werden.

Daß übrigens beide Preis-Bestimmungen sich nur auf das Innland beziehen, ist aus der schon in §. 26. angegebenen Ursache, zu verstehen, nur hat der Verein doch auf die Umtauschungen der in §. 30. erwähnten Haftungs-Aktien billige Rücksicht zu nehmen, weil auch hiedurch zum Vortheil des innern Verkehrs gewirkt wird.

§. 34.

Ehe ich nun über das ganze Verhältniß des Vereins gegen die Staatsbürger, eine vergleichende Untersuchung vornehme, will ich dessen Staats-Fond für die verschiedene Betriebs-Klassen abtheilen, und durch eine beiläufige Berechnung den für diesen Fond treffenden Gewinn beispielsweise aufstellen.

Von den schon erwähnten 5 Millionen sollen 3 zu den sogenannten Bankgeschäften,

1. als 1½ Million zu Devonirungs- und Giro-,
2. und 1½ „ zu Diskonto- so wie
3. die noch übrigen 2 Mill. zu Handels-Geschäften verwendet werden.

Ad 1. Nach dem Vorhergehenden sind für die Deponirung 5% und für das Giriren eine den Verhältnissen entsprechende Taxe zu entrichten, welche ohne Uebertreibung gleichfalls zu 5% der ganzen Summe, sohin der ganze Ertrag derselben um so mehr auf 10% gerechnet werden kann, weil alle diese Beträge sogleich in Abzug kommen, und sohin eigentlich Interessen von Interessen zu beziehen seyn werden.

Ad 2. Bei dem Diskonto-Geschäft wird die Ablösung um das Preisminimum geleistet, folglich können für die 1½ Millionen nach einen Durchschnitts-Preis von nicht vollen 9 fl. angekauft werden 169000 Schaffel.

Ad 3. Da im gewöhnlichen Handel dieser Durchschnitts-Preis bald geringer, bald höher seyn kann, so wird doch letzterer nicht wohl über 10 fl. steigen, um welchen Preis
für die 2 Millionen — 200000 Schffl.
sohin durch den Verein als Eigenthum 369000 Schffl.
erworben. Verkauft derselbe diese Quantität im Durchschnitt nur um 2 fl. pr. Schaffel höher, so wird hieran schon eine Summe von 738000 fl.
gewonnen, die sich noch um die ad 1. ausgewiesene 10% oder 150000 „
sohin auf . . . 888000 „
erhöht. Rechnet man nun hievon die allenfallsigen Kosten, für die Verwaltung, Aufbewahrung, Regie, Transport, Kastenschwand ꝛc., die ich für diese Quantität zu anschlagen will, so verbleiben 388000 „
als reiner Gewinn . . . 500000 „
oder 10% des ganzen Fond. Wenn man erwägt, daß hier nur eine einmalige Umkehrung des Kapitals berücksichtigt wurde, welches doch bei einem solchen Geschäft nie anzunehmen ist, indem schon jährlich mehr als 300000 Schaffel ins Ausland gehen; sodann, daß nur der Staats-Fond allein hier in Anrechnung kam, ohne Rücksicht auf den durch die Aktien sich bildenden Fond, wodurch natürlich die Masse des verkehrenden Getraides ꝛc. bedeutend erhöht werde, ohne in demselben Maas auch die Unterhaltungs-Kosten zu steigern; so wird der oben ausgezeigte Gewinn von 10% gewiß nicht übertrieben gefunden werden können. Dieser Ge-

winn nun wird zu den jährlich, nach den §. §. 13 bis 17 zu vertheilenden Prämien verwendet, und so von diesem Gewinn dem Lande ein zweiter bereitet.

§. 35.

Alle diese Einwirkungen des Vereins beziehen sich darauf, den sichern Absatz des Getraides ꝛc. um einen angemessenen Preis zu bewerkstelligen, und so dem Landbebauer ein regelmäßiges Einkommen von seinen eingebrachten Früchten zu verschaffen; allein ein wesentlicher Umstand kann hier noch nachtheilige Störungen hervorbringen, und der ist die Unsicherheit des Einbringens selbst.

Um daher auch diese nach Möglichkeit in ihren Wirkungen zu hemmen, würde ich dem Handels-Verein noch eine Anstalt einverleiben, nämlich eine Versicherungs-Anstalt gegen alle, durch Hagel, Ueberschwemmungen ꝛc. veranlaßten Schaden an dem Ausbau.

Ob übrigens die Vergütungen in Natur oder mit Geld zu geschehen hätten, wird wohl schwer allgemein zu bestimmen seyn, weil das erstere öfters mit bedeutend mehr Kosten als letzteres verbunden seyn dürfte.

Um den dieser Versicherungs-Anstalt beitretenden Landbebauern die Beiträge zu verringern, könnten später die 1½ Million, welche in meiner ersten Abhandlung zur Diskonto-Kassa für die Staatswechsel bestimmt sind, sobald sie nämlich daselbst nicht mehr erforderlich wären, als Fond zu diesem Zweck verwendet werden, dessen mittels des Handels gewonnenen Zinsen, und ein bestimmter gleichmäßiger Beitrag, nicht nur zu den jährlichen Leistungen hinreichen, sondern noch einen Ueberschuß zur Fonds-Vergrößerung liefern müßten.

§. 36.

Betrachten wir nun das Verhältniß dieses Vereins in Bezug auf Produzent, Konsument und Handel,

so werden sich überall nur vortheilhafte Folgen für jeden Theil ergeben; denn

1. der Verein beschränkt den Produzent nicht im Verkauf seiner Produkte, und begünstigt ihn nur in so fern, als er ihm gegen wuchernde Unterhändler eine sichere Zuflucht darbiethet, sowohl zum Verkauf als zum Vorschuß gegen Deponirung, und ihm hiedurch eine gleichmäßige Einnahme verbürgt.

Der Verein ist vielmehr der Zentralpunkt der Urproduzenten, der das Ganze ausgleicht, und so den Verkehr mit dem Getraide ꝛc. alle Verhältnisse vermittelnd, bewerkstelliget; weil nicht überhohe Getraidpreise den Produzenten im allgemeinen Vortheile gewähren, wie die Theuerjahre 1816 und 17 hinlänglich darthun.

Auch das Grundeigenthum wird durch dessen Einwirkungen nicht nur einen höhern Werth erhalten, sondern auch vor jedem unverhältnißmäßigen Sinken bewahret, und so also auch die hypothekarische Sicherheit gehoben werden; denn nicht der übermäßig hohe und dann der widernatürlich niedere, sondern nur der gleichmäßig fortdauernde angemessene Preis der Erzeugnisse, kann Lust zum Besitz der Güter, und zur Verwendung der Fonds bei der Landwirthschaft erwecken, weil nur hiedurch deren Bestehen eine solide Unterlage gegeben wird.

2.) Auch der Konsument kann durch die, wegen dem Minimum sich erhöhenden Getraidpreisen nicht beeinträchtigt werden, weil er doch nur denjenigen Preis entrichtet, der den Erzeugungskosten entspricht. Selbst bei einigem Steigen derselben, ist er durch das Gegengewicht des für den Staatsfond bestimmten Maximums, nicht der außerordentlichen Ungleichheit und deren Nachtheile ausgesetzt, die bei den geringsten Anzeigen von ungünstigen oder Mißerndten, wegen Zurückhalten der Vorräthe erfolgt; und so durch diese plötzliche Erhöhung der Preise, nicht

nur auch die aller übrigen Bedürfnisse hinauftreibt, welche sodann nicht leicht wieder in die angemessenen Schranken zurückkehren, sondern auch bei einigermassen eintretender Theuerung dem Konsumenten die Anschaffung mancher zur Gewohnheit gewordnen Artickel, nicht gestattet. Was nun endlich

3. Den Handel betrifft, so ist durchaus kein Grund vorhanden, denselben durch den Verein beeinträchtigt zu halten; denn so wie es nach dem natürlichen Recht, jedem Privaten frei steht um jedem ihm beliebigen höhern Preis einzukaufen, oder um einen geringern als den gewöhnlichen Marktpreis zu verkaufen; eben so hat dasselbe der Staat, wenn ihn höhere Rücksichten für das Staatswohl hiezu bestimmen. Zudem ist auch durch den Verein die Freiheit des Handels nicht gehemmet, indem jeder neben demselben das gleiche Geschäft, nach eigner Ansicht, treiben kann; da jedoch der Verein durch seine ausgebreiteten Verbindungen alle Verhältnisse dieses Handels kennt, so kann er durch sein Einwirken jedem im Innern erzeugten oder von Aussen kommenden Wucher, kräftigst begegnen, und so jedes spekulative Anströmen von Außen verhindern. Sein Wirken ist um so sicherer dem National-Wohlstand angemessen, weil es auf äußerm freiem Verkehre beruht, also lediglich durch die von ihm veranlaßte erhöhte oder verminderte Konkurrenz sich äußert.

Statt also hier den freien Handel zu hemmen, erhebt ihn vielmehr der Verein durch seine Einrichtung, besonders in Bezug auf Uebertragung von Vorräthen, ohne deren lästige Uebergabe oder Zusendung in Natur, wodurch also auch die Vortheile einer Girobank, wie beim Gelde erzielt wird. Auch auf jede andere Art Handel wird durch den Verein vortheilhaft eingewirkt, weil keine ungleichmäßige plötzliche Erhöhung der Ge-

traidpreise entstehen kann, welche nur allein den Verkehr in allen Zweigen stört, wie dieß die Theuerjahre von 1816 und 17 hinlänglich beweisen, indem hiedurch so manche Artickel aus der Zahl der Bedürfnisse bei den Konsumenten, und also auch aus dem Handel, gedrängt werden.

§. 37.

Wenn nun dieser Handels-Verein, als eine für die Landwirthschaft höchst vortheilhafte Anstalt ins Leben träte, soll derselbe für sich allein bestehen, oder würde nicht vielmehr eine Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Vereine dessen Vortheile erhöhen; könnte nämlich dieser patriotische Verein in seinem edlen Streben nicht durch die Mittel des Handels-Verein unterstützt werden? Ob, und welche Verbindung in dieser Hinsicht zwischen beiden Instituten zur Erhöhung der Landeskultur und Vertheilung der früher schon erwähnten Prämien statt haben könne; würde nach der Konstituirung, durch beiderseitiges Benehmen leicht auszumitteln seyn, daher ich mich hier nur mit der Berührung dieses Verhältnisses begnüge.

Allein nun fragt es sich noch, kann diese Konstituirung, die nach meinem Plane nicht sowohl von dem Anerkennen seiner Vortheile, als auch wegen dem Gründungs-Fond, von der Annahme meines Schuldentilgungs-Entwurfe abzuhängen scheint, auch dann statt finden, wenn dieser nicht in Anwendung käme?

Ich glaube mit ja antworten zu können, obwohl sodann vor allem zu berücksichtigen wäre, ob dieser Gründungs-Fond:

1. vom Staat auf eine andere Art abgegeben, oder

2. durch die Anstalt selbst mittelst Bankzettel, oder endlich

3. durch Aktien allein gebildet werden müsse.

Die beiden ersten Fälle würden auf das Verhältniß im Ganzen nicht störend, vielleicht nur moderirend einwirken, indem die ad 2. berührten Bankzettel denselben Fond, wie die Staats-Wechsel liefern könnten; nur der letztere würde eine Aufhebung der Prämien zur Folge haben, ein Umstand, der allerdings wieder zu Gunsten meines Schulden-Tilgungsplans spricht, da er die Realisirung so vieler Vortheile möglich macht.

Zweite Abtheilung.

Nähere Beleuchtung der Vortheile, welche sich durch meine Vorschläge, so wohl für die Staats-Renten-Verwaltung, als auch deren Verrechnung ergeben.

I. Die Renten-Verwaltung betreffend

§. 38

Es ist wohl von selbst einleuchtend, daß durch die Vereinigung aller jener Renten, welche der Staat aus grundherrlichen ꝛc. Verband bezieht in eine einzige Ewig-gilt, eine bedeutende Vereinfachung des Steuersystems entstehe, welche die Verwaltung vorzüglich darum erleichtert, weil hiedurch die Aufbewahrung aller Zehenten und sonstiger Naturalabgaben, so wie deren Nachweisung aufhört. Es erfolgt daher nicht nur eine Erspa-

rung der hierauf verwendeten Verwaltungs-Kosten, sondern auch der zu diesem Behufe nöthigen Gebäude und deren Unterhaltung, so wie auch des natürlichen Verlustes an Kastenschwand. Diese sodann entbehrlich gewordnen Gebäude könnten gegen billige Jahrsmiethe dem Handels-Verein überlassen werden, wodurch nicht nur obige Ausgabe, sondern sogar eine neue Einnahme gewonnen würde.

§. 39.

Wird durch diese Umwandlung das Staats-Interesse fortwährend bewahrt, folglich der Stand der zu verwaltenden Rente gleichmäßiger erhalten, während eine Ablösung nur neue fortdaurende Verwaltungs-Kosten wegen der Erlöße herbeiführte, und auch die Unterthanen in Kosten wegen Kapitals-Aufnahme versetzen muß, worauf sie mehr Zinse zu verwenden hätten, als diese nach einem billigen Maasstab fixirte Ewiggilt je betragen dürfte, folglich immer einige Gefährde für die richtige Erhebung der Staatsrente veranlassen könnte. Da zu dem der Staat durch diese immer gleichmäßig fortdaurende Gilte, dem unregelmäßigen, auf der Wandelbarkeit der Preise aller Naturalgefälle beruhenden, Rentenbezug enthoben wird; so kann auch ohne Nachtheil diese Gilte nach den billigsten Ansätzen in Anschlag kommen, da zugleich auch hiedurch die Möglichkeit der Getraidrenten Ausfälle gänzlich verschwindet.

§. 40

Endlich ist durch die Einwirkung des Handels-Verein dem Landbebauer seine Einnahme mehr gesichert, folglich auch den Rentenausständen mehr vorgebeugt, so wie auch den vielen Beschwerden bei deren Einhebung begegnet, oder doch die leichte Ausmittlung begründet,

ob derlei Ausstände aus Unwirthschaftlichkeit oder aus Ueberbürdung herrühren, die bei ganz veränderten Verhältnissen und unveränderter Belassung aller daraus hervorgehenden Lasten, leicht möglich ist, und eine desfallsige Moderirung bedingte, um allenfallsige sich nie erledigende Ausstände und deren Nachführung der Verwaltung abzunehmen.

II. Das Renten-Rechnungs-Wesen betreffend.

A. Allgemeine Rechnungs-Grundsätze.

§. 41.

Es ist ein allgemein anerkannter mathematischer Satz, daß jene Art Auflösung einer Aufgabe die zweckmäßigste sey, welche dem einfachsten Gang folgt, weil dieser leicht übersehen und jeder Irrthum alsogleich oder doch leicht bemerkt werden kann. Nun ist aber eine Rechnungsstellung nichts anders, als eine mathematische Aufgabe, durch deren Auflösung der Rechnungssteller darthut, was ihm an bestimmten bekannten Größen zukam, und wie er mit denselben vorschriftsmäßig verfahren ist.

Da aber nicht immer diese bekannte bestimmte Größen, in der vorgeschriebnen Art und Zeit ihm zufliessen, so wird hiedurch eine Ausscheidung dessen nothwendig, was ihm von denselben noch nicht zugekommen ist, oder nie zukommen kann. Hiedurch ergiebt sich sodann seine wahre Kasseschuldigkeit, über deren Verwendung ihm nun eigentliche Ausweisung obliegt. Ist erstere rein ausgemittelt, so ist auch die ganze Uebersicht leicht und einfach, deßwegen sich auch alles auf diese Reinstellung gründet.

§. 42

Darum ergeben sich als unmittelbare Folgen für ei-

ne richtige Rechnungs-Stellung vier nothwendige Abtheilungen:

1tens. Nachweis der, dem Rechnungssteller zugewiesenen bestimmten Größen.

(Rechnungsschuldigkeit.)

2tens. Nachweis der, zur Zeit der Rechnungs-Stellung, hievon noch nicht eingegangenen oder gar nicht erhebbaren Beträge,

(Ausstände, Nachlässe.)

3tens. als Resultat beider giebt sich die wirkliche Einnahme zu erkennen,

(Kasseschuldigkeit)

4tens. Nachweis über die Verwendung dieses letzten Betrags

a. durch wirkliche Ausgaben

b. „ Ablieferung.

Es ist hier nicht gleichgiltig, wie der Vortrag dieser vier Hauptauszeigen in einer Rechnung statt findet; den je verwickelter dieses geschieht, indem nämlich dieselbe kompensirend in einander greifen, desto mehr ist der Staat und der Rechnungssteller gefährdet, welcher Nachtheil nicht einmal durch einen größern Kostenaufwand für beide, beseitigt werden kann. Denn die unmittelbaren Folgen eines komplizirten Rechnungs-Vortrags sind:

1. Größerer Aufwand bei Aufstellung der Rechnung,

2. Größerer Aufwand bei deren Richtigstellung oder Prüfung, und endlich,

3. öfters unrichtige Resultate der Rechnung selbst, die theils bei einem solchen Verfahren durch den Rechnungssteller leicht herbeigeführt werden können, theils auch ohne sein Verschulden durch den Rechnungs-Vortrag entstehen.

Daß dieses immer mehr und mehr der Fall seyn

müsse, je mehr die Rechnungsform verwickelt ist, ergiebt sich aus einer einfachen Betrachtung des Gegenstandes, weil eine sehr zusammengesetzte Maschine nicht nur mehr Aufwand zu ihrer Herstellung, sondern auch mehr Aufsicht erfodert, ja bei welcher sogar trotz dieser stärkern Aufsicht, Fehler entstehen können, die dieser nicht bemerkbar werden, oder wenn sie es auch an dem Resultat wahrnimmt, doch nicht die Art des Fehlers aufspüren könne, indem sie sich nicht am Orte ihres Entstehens zeigen, wodurch also Rechnungs-Defizite entstehen könnnen, ohne daß sie eigentliche Kasse-Defizite sind.

§. 43.

Obschon nicht zu leugnen ist, daß die vollständige Beurtheilung einer Rechnungsform genaue Würdigung der einschlägigen technischen und staatswirthschaftlichen Verhältnisse voraussetzt; so ist es doch eben so klar, daß die Rechnungsformen aller dieser Zweige nach bestimmten allgemeinen Rechnungsgrundsätze geregelt seyn müssen, wodurch gleichsam das Rechnungs-Netz entsteht, in welches sodann nach den erwähnten Verhältnissen der innere Rubrickenbau eingetragen wird.

Diese sind etwa folgende:

1. eine Geld-Rechnung soll nur wirkliche Geld-Einnahmen und Ausgaben enthalten, daher

2. alle Geldanschläge vorliegender Produkte, welche in eine eigene Rechnung gehören, so wie

3. alle sogenannte Kompensirungs-Vorträge aus derselben verbleiben sollen, weil sie nur die Rechnung entstellen, ohne einen wesentlichen Vortheil, dagegen den Nachtheil herbeiführen können, daß ein anderes Rechnungs- als Kasse-Resultat entstehe.

4. Jede Rechnung muß an die vorhergehende anbinden, daher sowohl bei den Einnahmen als Ausgaben zwei Rubriken enthalten, wo von sich

die 1te auf das vergangene,
„ 2te „ „ gegenwärtige
Rechnungsjahr bezieht.

5. Diese beiden Rubricken der Einnahme geben die Jahresschuldigkeit, wovon jedoch jene Beträge abgehen, welche nach dem zweiten Hauptpunkte beim Rechnungs-Abschluß nicht zugeflossen seyn konnten, daher in den folgenden Rubricken des Ausstandes und Nachlasses an Gefällen abgesondert vorgetragen werden, und so als Resultat die Rubrik

der wirklichen Einnahme

herbeiführen, deren Betrag nun mit der Einnahme des Journals übereinstimmen muß, folglich als erste Probe der Rechnung dient.

6. Die Ausgaben folgen nun in der Ordnung, welche die natürliche Folge der Zahlungs-Position, nach Hauptklassen erheischen, und deren endliche Zusammenstellung mit Einschluß der durch den Abschluß der Rechnung sich ergebenen Ablieferungsschuldigkeit, gleichfalls mit der wirklichen Ausgabe des Journals übereinstimmen müssen.

7. Die Abgleichung der Einnahmen und der Ausgaben nach den Rechnungspositionen ergiebt sodann deren Resultat oder obige Ablieferungs-Schuldigkeit, welche mit obiger Prüfung zugleich auch ihre Richtigkeit bewährt.

Damit aber das Kasse-Journal mit diesen Resultaten übereinstimmen könne, muß dasselbe zwei Rubriken haben, nämlich:

a. eine für wirkliche Rechnungs-
b. „ „ die Kompensirungs-

Beträge, welch letztere am Ende des Jahrs bei den Einnahmen und Ausgaben eine gleich große Summe geben müssen.

B. Anwendung auf die Renten = Rechnung.

§. 44.

Schon eine allgemeine Vergleichung dieser Rechnungsprinzipien, wird die Ueberzeugung gewähren, daß ihre Einhaltung in Bezug auf das Renten = Rechnungswesen von vorzüglichem Belang sey; allein noch bedeutender werden sie mit Berücksichtigung der in der ersten Abtheilung dieser Abhandlung von mir vorgetragenen Vorschläge, weil hier eine vereinfachte Verwaltung der Rechnungsstellung als einfachere Grundlage unterstellt wird, und so also nicht nur für beide, sondern auch durch ihre Wechselwirkung unter sich, neue Vortheile versichert werden.

§. 45.

Wird nun auf diese, in der ersten Abtheilung entwickelten Basis das Renten=Rechnungswesen, mit Rücksicht auf die Rechnungs = Grundsätze, zurückgeführt; so ergeben sich folgende sehr bedeutende Vortheile:

1. Als wesentliche Bedingniß einer guten und sichernden Rechnungsstellung, wird die Schuldigkeit leicht ausgemittelt, weil statt den vielfältigen, unter verschiedenartigen Benennungen vorkommenden, zu sehr verschiednen Zeiten einhebbaren grundherrlichen rc. Gefällen, nur die Ewiggilt zu erheben und zu verrechnen ist, die mit den Staatsgefällen den Vortheil der Beständigkeit darböte, weil ihre Bestimmung nicht, wie jetzt die Einhebungs = Quote, den wandelbaren Preis der Natural = Gefälle hat.

2. Alle Einnahmen lassen sich nun in einen leicht übersehbaren Rubrickenbau eintragen, der sowohl bei jedem einzelnen Einnahmszweig, als im Ganzen:

a. die ganze Rechnungsschuldigkeit,
b. die hieran etwa nicht eingegangenen, oder schon nachgelassenen Beträge, so wie endlich
c. die wahre Einnahme ersehen läßt; wie dieses der hier folgende Rubricken Entwurf zeigt.

Vortrag der Gefälls-Gattung und der zahlenden Gemeinde.	Rechnungsschuldigkeit: Aus dem Vorjahre	Rechnungsschuldigkeit: Aus dem gegenwärtigen Jahre	Rechnungsschuldigkeit: in Summa	Hieran und nun: Laut Beleg Nr.	Hieran und nun: Im Rückstande verblieben	Hieran und nun: Als uneinbringlich nachgelassen	Verbleibt demnach als wirkl. Einnah.
	fl. kr. hl	fl. kr. hl	fl. kr. hl		fl. kr. hl	fl. kr. hl	fl. kr. hl
I. Staats-Auflagen. Gemeinde N.							
II. Renten a. Staats-Eigenthum							
a. Ewiggilt							
b. ꝛc. ꝛc.							

3.) Ist als Folge dieser Behandlung der Ertrag jeder dieser Gefälls-Gattungen bestimmt voraus anzugeben, es kann daher bei deren Einhebung, selbst wenn sie Terminweise geschehen sollte, kein für die Rechnung und Kasse nachtheiliger Unterschleif geschehen; selbst wenn der Rentbeamte, wie bisher dieses Geschäft öfters einem andern nicht verpflichteten Diener überlassen müßte.

Allein da diese Einhebung nach ganzen Gemeinden abtheilungsweise zu geschehen hätte, so wäre dieses seltner der Fall, und der Gemeindevorsteher würde im Beiseyn der Gemeinde gewiß am legalsten bezeugen können, ob einer derselben zahlungsunfähig sey, welches sodann als Beleg für den ausständigen Betrag diente.

Imgleichen würde hiedurch am sichersten der gänzli-

che Nachlaß ausstehender Gefälle begründet, und beantragt werden können.

Daß übrigens hiedurch den muthwilligen oder aus nachläßigem Betrieb der Wirthschaft entstehende Zahlungsrückständen bedeutend vorgebeugt werden dürfte, ist gewiß anzunehmen; weil schon ein großer Grad Verdorbenheit dazu gehört, wenn solche Angaben vor der ganzen Gemeinde keine Besserung zur Folge hätte, und andere Ausstände könnte es nicht wohl geben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tausch, Max Daniel von

Über Staats- und National-Wohlstand Oder wie können Staats-Schulden mit Erleichterung der Nation und andern großen Vortheilen für dieselben, in kü rzester Zeit abgetragen, und wie können Erhöhung und Sicherung des Preises der Urprodukte, als Vorbedingung jedes dauerhaften Aufschwungs der

München 1827

Bibl.Mont. 4752
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725795-3